Sachſens Wiedergeburt

Ein Sendſchreiben

an

Se. Majeſtät

König Friedrich Auguſt

von

M. C. F. W. Grävell,

königl. preuß. Hauptmanne und Brigadeadjutanten.

Mainz,

bei Florian Kupferberg.

1814.

Vorrede.

Als ich Weihnachten 1811 Sachſen verließ, um in preußiſche Dienſte zurückzutreten, ſchrieb ich das folgende Sendſchreiben. Achtung und Liebe gegen ein Volk, bei welchem noch ſo viele deutſche Redlichkeit heimiſch iſt, aus deſſen Lande die größten deutſchen Männer entſproſſen ſind, und das nur durch ſeine Verfaſſung und Landesverwaltung in den Fortſchritten und in der Veredlung aufgehalten wird, zu welcher es alle natürliche Anlagen beſitzt; mehr noch aber Verehrung und Dankbarkeit gegen Se. Majeſtät, den König von Sachſen, der mich auf eine auszeichnende Art unter ſeine Staatsdiener aufgenommen hatte, als ich 1807 aus Neuoſtpreußen, gleich den übrigen preußiſchen Offizianten, ver-

trieben worden war, der mir ſelbſt ſprechende Beweiſe ſeiner Aufklärung und Gerechtigkeits-liebe gegeben hatte und den ich von allen den Männern, die ihn umgaben, mit der innigſten Anhänglichkeit und Ehrerbietung geliebt fand: dies waren die Bewegungsgründe, durch dieſes Sendſchreiben von meinem Landesherrn und Wohlthäter Abſchied zu nehmen, durch welches ich noch im Scheiden Gutes zu wirken mir ſchmeichelte. Weit entfernt, dieſe Arbeit je-malen dem Drucke zu übergeben, ſchickte ich das Konzept davon, auf Verlangen, meinem Freunde, dem Hrn. Hofrath und Kabinets-ſekretär Kohlſchütter, bei welchem es bis jetzt gelegen hat. Denn erſt jetzt habe ich mich ent-ſchloſſen, dieſes Sendſchreiben drucken zu laſſen, nicht nur weil die Zeitumſtände ſeit ſeiner An-fertigung ſo geſtaltet waren, daß auf keine Weiſe davon ſonderlicher Gebrauch gemacht werden konnte, ſondern hauptſächlich weil ich der Meinung bin, daß es gegenwärtig Nutzen bringen könne, öffentlich bekannt zu machen, was früherhin zweckmäßiger eine andre Beſtim-mung hatte. Herr Kohlſchütter hat mir mein Manuſkript mit folgendem Schreiben zurück-geſchickt, welches ich darum wörtlich abdrucken laſſe, weil es die Geſinnungen eines edlen

Sachſen und das Urtheil eines völlig unterrichteten Mannes zugleich ausſpricht.

ꝛc. ꝛc.

„Aus einem Hauſe, in dem man vergnügte Stunden zugebracht hat, trennt man ſich ungern; ich hätte Ihr Manuſkript lieber behalten.

„Zwar daß wir in der Hauptſache nicht einig ſind, wiſſen Sie längſt: ich halte eine Umformung der ſächſiſchen Verfaſſung ſchlechterdings nicht für nöthig; in der gegenwärtigen Lage des Landes würde ſie ſogar höchſt nachtheilig ſeyn. Was Pope, vielleicht zu hart, von den Regierungsformen ſagt, iſt mein Glaubensbekenntniß.

„Daß Sachſen noch fernerhin nach den Grundſätzen des Rechts und des Wohlwollens regiert werde, nach welchem es, ſo lange dies fremde Gewalt und der unabwendbare Drang der Umſtände nicht hinderten, ſeit 1768 bebeherrſcht worden iſt, nur das iſt nothwendig; und dazu wird Gott und der edle Sinn der verbündeten Mächte uns wieder helfen.

„Auch über einzelne Stellen könnte ich mit Ihnen rechten. Mancher Vorwurf, den Sie

uns machen, läßt ſich durch Thatſachen wider⸗ legen; vieles, was Sie tadeln, findet ſich höchſtens in den Lauſitzen, nicht aber in den übrigen Landen; einige Ihrer Behauptungen haben ſeit dem 19ten Oktober allen Werth ver⸗ loren. Ueberhaupt hat dieſer merkwürdige Tag auch von Sachſen manche Flecken abgewiſcht, die vorher ſo viele, von falſchem Lichte geblendete Augen, hier zu bemerken glaubten; aber auch dem, was mit Unrecht ſchimmerte, iſt ſein Recht widerfahren.

„Doch ubi plura nitent, quid ega offen- dar levibus maculis. Die Freimüthigkeit, mit der Sie zum Könige von den Gebrechen ſeines Landes ſprechen, iſt mir rührend, die Unpar⸗ theilichkeit, die Sie dabei beweiſen, erfreulich geweſen: der Wahrheit vieler Bemerkungen und Vorſchläge, die Ihre Arbeit enthält, habe ich meine Zuſtimmung nicht verſagen können. Ich wünſche, daß ſie Frucht bringen möge. Daß Sie mich darinnen nannten, kann ich Ihnen um ſo eher verzeihen, da die Rolle, die Sie mir zutheilen, nicht eben bedeutend iſt.

„Ich habe es wohl vermuthet, daß Sie bei den wichtigen Ereigniſſen der Zeit kein bloßer

Zuſchauer bleiben würden. Mögen die Muſen, die Sie auf Ihrer militäriſchen Laufbahn begleiten, ihren Liebling vor den Gefahren des Krieges ſchützen, und bald in eine friedliche Heimath zurückführen, wo er, wenn auch nicht mit Lorbeeren, doch mit Eichenkränzen ſich ſchmücken kann.

„Daß Sie mich nicht in Berlin fanden, iſt zufällig, und kann weder Freude noch Betrübniß veranlaſſen. Mein Herz iſt ſtets dort — und welches ächt ſächſiſche Herz könnte eine andere Richtung haben!"

Mit herzlicher Achtung

Ew. Wohlgebohrnen

Dresden, den 12.
Februar 1814.

gehorſamſter
D. Kohlſchütter.

Unbedenklich iſt es wahr, daß weit weniger von der Form der Verfaſſung, als von den Geſinnungen der Regierung und der verwaltenden Behörden das Glück der Völker ausgeht. Allein darum iſt jene nicht gleichgültig. Alles in der Welt wirkt auf einander im urſachlichen Zuſammenhange. Mit leiſer, und in den ein=

zelnen Zeitabſchnitten faſt unbemerkbarer Kraft wirkt die Verfaſſung eines Landes auf den Geiſt, die Geſinnungen und die Denkungsart des Volkes und mit dieſer hält die Sinnesart der Staatsdiener gleichen Schritt. Wie die Geſetze eines Landes hervorgehen aus dem Karakter der Nation, ſo bildet dieſer ſich wieder weiter aus in Kraft der beſtehenden Geſetze. Darum iſt die Geſetzgebung keine ſo leichte Sache. Vorausſehen und berechnen ſoll der Geſetzgeber den Einfluß und die Wirkung jeder Vorſchrift und dieſe ſo faſſen, ſo ausdrücken, ſo geſtalten, daß ſie nicht die entgegengeſetzten Früchte hervorbringe. Kleine Modifikationen und Wendungen in der Form, in welcher irgend ein Geſetz oder eine Einrichtung zu Tage gefördert wird, können die verſchiedenſten Erfolge zu Wege bringen, wie der kleinſte Einbau in einen Fluß deſſen Lauf verändert. Dieſe Gründe ſcheinen mir hinreichend, der Meinung des Hrn. Kohlſchütter, über die Nothwendigkeit einer Reform, zu widerſprechen.

Daß ich mich bei einigen Behauptungen geirrt haben könne, iſt möglich, aber ehrlich geſagt, ich weiß noch heute deren keine.

Es iſt nicht meines Ortes, mich über das bevorſtehende Schickſal von Sachſen auszulaſſen. Nicht einmal über das bevorſtehende Schickſal Deutſchlands möchte ich ein Urtheil fällen, noch geradezu behaupten, daß die Erfüllung meiner Wünſche dem Hermanns-Lande am meiſten frommen werde. Was edle, patriotiſche und aufgeklärte deutſche Männer ſo lange herbeigewünſcht haben, die Vereinigung des deutſchen Volkes, ſie wird mit der Zeit unaufhaltbar erfolgen, weil die Natur ihre Geſetze geltend macht, ſo viel die Menſchen ſich auch dagegen ſträuben. Aber ob es anjetzt ſchon gut wäre, wenn eine ſolche Vereinigung, und mit ihr die Gewißheit einer dauerhaften Ruhe und Friedens, gewonnen würde; darüber wage ich nicht abzuſprechen. Es gehört dazu ein ſeltner Blick, deſſen ich mich nicht rühmen mag, und der nur Wenigen zu Theil geworden iſt. So z. B. ſagte ſchon im Sommer 1810 der Hr. Großkanzler Beyme zu mir: „Er ſey feſt überzeugt, wir würden es noch erleben, daß die Bourbons wieder auf den franzöſiſchen Thron kämen!“ und als ich dagegen Zweifel äußerte, fügte er hinzu: „Beweiſen kann ich es Ihnen nicht, aber den feſten Glauben habe ich.“

Was aber auch aus Deutſchland, und inſonderheit aus Sachſen, werden möge, ſo hoffe ich, dadurch Nutzen zu ſtiften, daß ich beſonders die denkenden Männer unter den Sachſen, und auch unter den übrigen Deutſchen, veranlaſſe, darüber nachzudenken und ſich deutlichere Begriffe zu machen, welche Folgen dieſe oder jene Einrichtungen ihres Vaterlandes gehabt haben, und nothwendig haben müſſen, und welches die Grundſätze ſind, von welchen die Urtheile darüber ausgehen müſſen. Dies iſt die Urſache, weshalb ich das Sendſchreiben gegenwärtig dem Publikum bekannt mache und zwar wörtlich ſo, wie es an den König geſchrieben worden iſt, weil ich meine, daß es gerade in dieſer Geſtalt an Intereſſe gewinnen müſſe.

Die Geſinnungen, welche ich in Anſehung Sr. Majeſtät des Königs von Sachſen ausgeſprochen habe, ſind unwiderruflich. Denn nicht das Glück oder Unglück eines Mannes ſoll das Urtheil über ihn beſtimmen. Die feſte Gerechtigkeit, mit welcher er ſeine lange Regierung geführt hat, und die Feſtigkeit, mit welcher er jedweder Einführung fremder Geſetze und Einrichtungen, dem größten Unglücke und Schimpfe, der einer Nation begegnen kann, ſich

entgegengeſtemmt hat, müſſen ihn jedem Deutſchen ſtets ehrwürdig machen. Allerdings hätte auch ich gewünſcht, er hätte ſich eher entſchließen mögen, der Verbindung mit Napoleon zu entſagen. Allein den großen Tadel, der ihm geworden, daß er es nicht gethan, hat er nicht verdient. Sah bisher nicht jedweder deutſche Fürſt den Vortheil ſeines Landes als den alleinigen Beſtimmungsgrund ſeiner Entſchließungen an? Gab es ein allgemeines Intereſſe für Deutſchland, welches jene Rückſicht überwogen hätte? Und wenn nun Friedrich Auguſt nach den früheren Ereigniſſen die Anſicht hatte, daß Napoleon in ſeiner Kraft und nach ſeinem Genie wirklich unüberwindlich ſey, daß die Anſtrengungen der Alliirten gegen ihn, nicht übereinſtimmend, nicht berechnet, mit einem Worte, fruchtlos ſeyn würden; wer will ihn tadeln, daß er nach dieſer Anſicht handelte? Ohne den unberechenbaren Enthuſiasmus des preußiſchen Volkes, ohne die beiſpielloſe Einigkeit der Regenten, ohne ſo manche ſegenreiche Fügung des Himmels, würde Friedrich Auguſts Berechnung als große Weisheit gegolten haben. Sein Irrthum kann die gerechte Achtung vor ihm nicht herabſetzen. Unglücklicher, als die andern Fürſten, daß ſein Land zunächſt

den Feinden ſeines Alliirten lag, muß man zu ihm mit Seneka (nach Delbrücks Ueberſetzung) ſagen:

„Niemand fühlt ſich von einem Andern geringgeſchätzt, der nicht zuvor ſich ſelbſt geringſchätzig geworden iſt. Doch erſcheint ein Unſchuldiger, ein unverdient Gemißhandelter ſo groß: denn nichts erregt einen ſo hohen Grad von Bewunderung, als ein Mann, der ſein Unglück mit Standhaftigkeit erträgt. Und wenn ein großer Mann gefallen iſt, ſo bleibt er auch nach ſeinem Falle groß, denn er kann eben ſo wenig entweihet werden, als die Trümmer von Heiligthümern. Nur der Frevler ſieht dieſe wie einen gemeinen Stein an; der Fromme aber betritt ſie mit demſelben heiligen Schauer, wie damals, als das Ganze noch ſtand.“

Uebrigens habe ich, was Napoleon anbetrifft, meinen Haß gegen ihn nicht verſchwiegen, als er noch Kaiſer war. Aber verachten kann ich ihn nicht, ſeitdem er aufgehört hat, Herrſcher zu ſeyn. Nichts iſt gemeiner, als die allgemeine Forderung des Selbſtmordes an ihn. Ich traue ihm nicht die Seelengröße zu, eine

Krone und einen Hirtenſtab für zufällige, und gleich weſentliche Zierrathe des wahren, geiſtigen Menſchen zu erachten. Aber groß iſt es ſchon, die Schmach der Entthronung mit Gelaſſenheit ertragen, ſich aufzubewahren der Gelegenheit, welche das Schickſal dem Wachſamen wahrſcheinlich wiedergeben wird, und niemalen kleinmüthig an ſich ſelber zu verzweifeln. Daß er in den letzten Schlachten dem Tode muthig getrotzt hat, bezeugen ſeine Umgebungen. Der größte Fehler in der Beurtheilung Andrer iſt, daß man ſie immer nach ſich ſelber beurtheilt. Wer über Napoleon abſprechen will, muß ſich in ſeine Seele verſetzen können. Die Anſichten und Denkungsart der Menſchen ſind ihnen weit weniger beizumeſſen, als zu geſchehen pflegt. Ein Feuergeiſt, wie Napoleon, unter einem ſo erbärmlichen Volke, als die Franzoſen ſind, mußte die Menſchen verachten lernen, und konnte ſie nur als Werkzeuge der geiſtigen Kraft betrachten, welche die Macht beſitzt, ſie zu regieren. Wie könnte es ihm genügen, der erſte Freie unter Menſchen zu ſeyn, welche der Freiheit nicht fähig ſind, weil ſie niemals einen eignen Willen haben. Derſelbe Napoleon unter den Römern zur Zeit der Grachen geboren, würde wahrſcheinlich ein Abgott der Republika-

ner aller Zeiten geworden ſeyn. Nur wer die Freiheit errungen hat, daß er unabhängig von allen äußeren Umſtänden und Verhältniſſen, durch nichts ſeinen Willen beſtimmen läßt, als durch die immer gleichen Vorſchriften ſeiner Vernunft; nur der möge den Stein aufheben, um nach ihm zu werfen. Den Unterdrücker zu bekämpfen, das ziemte; den Beſiegten zu ſchmähen, iſt wahrlich nicht deutſch.

Mainz, den 25ten Mai 1814.

Grävell.

Sendſchreiben.

Obſchon ich aufgehört habe, Ihr Unterthan und Ihr Offiziant zu ſeyn, ſo hat doch meine Dankbarkeit für das mir erwieſene Gute nicht aufgehört, und die Ehrfurcht, welche E. M. Tugenden mir eingeflößt haben, wird überall mich hinbegleiten. Wäre ich ein Dichter, ich würde Ihr Loblied ſingen, daß es die Schule künftiger Fürſten würde, indem ich Ihr Beiſpiel ihnen vorhielte. Wenn Vorwalten der Vernunft vor allen Seelenkräften, und Achtung des Rechts den deutſchen Nationalkarakter von dem Geiſte andrer Nationen vorzüglich unterſcheiden, ſo ſind E. M. der einzige deutſche Fürſt faſt in Deutſchland. Jede ſchimmernde Größe, den Ruhm des Eroberers, des Reformators, des prunkenden Ludwig XIV. verachtend, fühlen Sie Ihr Glück in der Erfüllung Ihrer Pflichten, in der Erhaltung deſſen, was in Ihre Hand gelegt wurde, ſind unermüdet fleißig in Ihrem Berufe und ſchützen das Recht und die Sicherheit. Während Neuerungsſucht, Eigenmacht, oder gar Egoismus rund umher ihr Spiel treiben, kein Recht ſcheuend, alles untereinander werfen und Schöpfungen hervorbringen, welche um ſo ſchneller

vergehen werden, je übereilter und fundamentloſer ſie aufgeführt ſind, während deutſche Einrichtungen und Nationalſitten immer mehr ſchwinden und der deutſche Sinn immer mehr der Eigenſucht und fremden Einrichtungen unterliegt, wird Sachſen es ſeyn, wohin er ſich rettet und welches das Vaterland der Deutſchheit bleiben wird.

Doch auch nicht Alles iſt gut, was dort iſt! Auch dort waltet manches Unrecht; auch dort könnte Manches beſſer ſeyn. Darum, und weil auch ich ein Deutſcher bin, weil ich durch frühen Fleiß das Recht und des Staatsverbandes Weſen zu erforſchen mich bemüht, viele Länder geſehen, viel beobachtet und verglichen habe, und mit glühender Liebe zur Gerechtigkeit des Sinnes bin: der Menſch ſollte in ſeiner Spanne Leben Gutes thun ohne Müde werden; darum fühle ich mich berufen, E. K. M. meine Anſichten über den Zuſtand von Sachſen, meine dort geſammelte Beobachtungen und meine Ideen zu Füßen zu legen, ſie dem Könige vorzutragen, der ſie prüfen und abwägen und ausführen möge in Weisheit, Gerechtigkeit und Kraft!

Daß nicht Alles in der ſächſiſchen Staatsverfaſſung gut iſt, beweiſet der laute Wunſch der Nation nach Abänderung, der bis zu E. M. Thron ſchon gedrungen iſt. Es iſt kein Stand in Sachſen, kein Flecken im Lande, in welchem nicht laut darüber abgeſprochen wird, daß die jetzige Verfaſſung nicht gut ſey. Es dürften wohl Wenige ſeyn, die eigentlich wiſſen, was und warum ſie tadeln; ſehr Wenige, die den Grund des vermeintlichen Schlechten anzugeben, und noch weit Wenigere, die etwas Beſſeres und Vollkommneres zu ſubſtituiren im Stande

wären. Aber die ſo ganz allgemeine und übereinſtimmende Stimmung des Volkes und aller Stände beweißt doch ſo viel, daß ein dunkles Gefühl davon obwaltet, daß es drückende Einrichtungen gebe, und daß es nicht überall ſo ſey, wie es ſeyn ſollte. Selten erhebt ſich die Anſicht des Volkes bis zu deutlichen Ideen, aber deſto richtiger und menſchlicher iſt ſeine Empfindung und ſein Gefühl.

„ Alle bürgerlichen Verhältniſſe ſind aus den Umſtänden früherer Zeiten entſprungen, beziehen ſich auf ihre Bedürfniſſe, zeugen von ihrer Denkungsart, ihren Sitten. Es iſt thöricht und ungerecht, ſie zu verachten, da ſie nur Erfindungen des menſchlichen Verſtandes ſind und auf die Nothwendigkeiten evidenter Vernunftwahrheiten keinen Anſpruch machen können. Aber eben ſo verkehrt iſt es auch, dieſen Kindern der Zeit die Vorrechte des Unveränderlichen und Ewigen beilegen zu wollen. Selbſt die Grundzüge der bürgerlichen Verfaſſung, auf denen alle moraliſche Bande vernünftiger Weſen beruhen, und nach denen alle ihre Verhältniſſe beurtheilt werden müſſen, ewige Geſetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, ſind in ihren Anwendungen ſtetem Wandel, nach den Bedürfniſſen der Zeiten, unterworfen. Glücklich wäre der Staat, in deſſen Verfaſſung ſelbſt ſchon die Neuerungen vorgeſchrieben wären, die allmählig mit veränderten Umſtänden eintreten ſollen, um plötzlichen Erſchütterungen zuvorzukommen. Aber es möchte wohl unmöglich ſeyn, ſolche Prinzipien der Veränderung in die Geſetze zu verweben; und ſollte es ſich auch in dem Plane eines idealiſchen Staates

„ vorzeichnen laſſen, ſo würde es ſo ſchwer werden,
„ nachfolgende Geſchlechter an dieſen Plan zu feſſeln,
„ daß ſelbſt der ſchwärmeriſche Freund politiſcher Theo-
„ rieen wohl darauf zurückkommen muß, die künftigen
„ Reformen der Weisheit, Entſchloſſenheit — und dem
„ Glücke — derer zu überlaſſen, die zu ihrer Zeit
„ Führer der Nation ſeyn werden. Glücklich denn
„ alſo der Staat, deſſen Regenten durch unmerkliche
„ Uebergänge in neue unvermeidlich gewordene Ver-
„ hältniſſe gewaltſamen Konvulſionen zuvor zu kommen
„ wiſſen!“

Zwar werden ſo manchen nothwendigen Einrichtungen und Veränderungen ſich Hinderniſſe entgegenſtellen; ja es werden einzelne Menſchen von Anſehen und Einfluß und ganze Klaſſen dawider ſtreben.

„ Der Geiſt der Zeit überwältiget ein ſolches Ent-
„ gegenſtreben, wenn auch langſam, doch gewiß und
„ unaufhaltbar. Aber es vergeht ein Menſchenalter
„ und ein Geſchlecht mehr, ehe der Plan, den die
„ Natur der Dinge vorgezeichnet hat und den ſie lang-
„ ſam ausführt, zur Vollendung gedeiht. Dieſe Zeit
„ zu gewinnen, iſt das Geſchäft des weiſen und guten
„ Regenten. Er muß hier nothwendig eintreten. Denn
„ der Buchſtabe der Geſetze ſpricht durchaus zum Schutze
„ der alten Verhältniſſe, aus welchen die Geſetzgebung
„ ſelbſt entſprungen iſt, die jene wieder geheiliget hat.
„ Aber wenn gleich dieſe Geſetze unverletzlich ſeyn müſ-
„ ſen, ſind ſie deswegen auch unveränderlich? Kann
„ ein Geſchlecht allen folgenden alſo vorſchreiben, in
„ welchen Verhältniſſen ſie leben ſollen? kann die ſpä-
„ tere Generation auf die Art durch das gebunden

„ werden, was Nothwendigkeit und Drang der Um-
„ ſtände ihren frühſten Vorfahren — wäre es auch vor
„ Jahrtauſenden geweſen — eingab?

„ Alles, was der Menſch in der bürgerlichen Ge-
„ ſellſchaft iſt, wird er zwar unſtreitig durch die Be-
„ mühungen ſeiner Vorfahren: er muß daher auch
„ alles tragen und leiſten, womit dieſe Vorfahren ſeine
„ Exiſtenz belaſteten, ehe er anfieng zu ſeyn. Aber
„ wenn ein ſpäteres Geſchlecht ſich allmählich zu etwas
„ ganz andrem gebildet hat, als die früheren Vor-
„ fahren ſich dachten, muß es dennoch fortfahren,
„ alles ſo und nicht anders zu thun, als es dieſe Ahn-
„ herrn aus Noth und aus Unkunde zukünftiger Um-
„ ſtände vorherbeſtimmt haben? Die allgemeine Wan-
„ delbarkeit aller irdiſchen Dinge legt dem Menſchen
„ die Verpflichtung auf, das zu ändern, was zu einer
„ Zeit beſtimmt worden iſt, da andre Begriffe, andre
„ Verhältniſſe exiſtirten; das Weſentliche beizubehalten,
„ es aber in die Sprache der ſpäteren Zeiten zu über-
„ ſetzen, Anwendungen unterzulegen, die dieſen ange-
„ meſſener ſind. Diejenigen, die aus den Sitten, Ge-
„ wohnheiten und Geſetzen der früheren Zeiten ein
„ Recht ererbt haben, welches mit den ſpäter entſtan-
„ denen Sitten im Widerſpruche ſteht, und deswegen
„ aufgehoben wird, dürfen zwar auf Entſchädigung
„ Anſpruch machen, aber doch nur auf eine ſolche,
„ deren Beſtimmung nicht von den eigenſinnigen For-
„ derungen des Eigennutzes, ſondern von Prinzipien
„ abhängt, welche die Billigkeit und Gerechtigkeit diktirt
„ hat.“

„ Dieſe Grundſätze können gemißbraucht werden, „ wie jede andre; aber ſehr mit Unrecht würde man „ in ihnen die Rechtfertigung eines Despotismus ſuchen, „ der willkührlich mit dem Eigenthume und der Frei„ heit der Menſchen ſpielt. Ja es mag in manchen „ Verhältniſſen immer noch erträglicher ſeyn, ſich alten „ Verhältniſſen und angeerbtem Drucke zu unterwerfen, „ als der Willkühr der Zeitgenoſſen. Wenn aber, wie „ jetzo, die Denkungsart und die Sitten der Menſchen „ eine große Veränderung erlitten haben, ſo können ſie „ auch die Unterwürfigkeit unter das eiſerne Joch, das „ die Geſetzgebung früherer Geſchlechter aufgelegt hat, „ unleidlich finden. Manches Opfer muß zwar der „ Sicherheit des Eigenthumes, einem der erſten Zwecke „ aller bürgerlichen Verfaſſung, gebracht werden; aber „ bei der größeſten Achtung gegen die Rechte deſſelben, „ iſt es dennoch unvermeidlich, daß ihre näheren Be„ ſtimmungen und die Freiheit des Gebrauchs oftmals „ neuen Geſetzen unterzogen werden, welche vielleicht „ demjenigen, deſſen Willkühr ſie einſchränken, Tyrannei „ ſcheinen, die aber der übrige größere Theil der Na„ tion als das einzige Heilmittel unerträglicher Uebel „ dankbar verehrt.

„ Durch einen weiſen Gebrauch der Souveränitäts„ rechte, zur Verbeſſerung der Verfaſſung, können die „ Regenten allein den gewaltſamen Zerrüttungen vor„ beugen, die früher oder ſpäter, aber unvermeidlich, „ entſtehen, wenn eine große Menge von Menſchen in „ erzwungenen Verhältniſſen lebt, und den unbilligen „ Druck zugleich mit einer allmählich und unbemerkt „ entſtandenen Kraft fühlt. Wenn dieſe reif iſt, ſo

„ fehlt es nicht leicht an einem Verführer, der ſie in „ einem zufälligen günſtig ſcheinenden Augenblicke zum „ Ausbruche reizt.

„ Je länger der Regent anſteht, Einrichtungen zu „ verbeſſern, deren ſchädliche und immer ſchädlichere „ Folgen mit jeder Generation und zuletzt mit jedem „ Jahre zunehmen, deſto mehr Mißvergnügen erregt „ ſeine verzögerte Einwirkung. Je nothwendiger es „ wird, daß ſein Anſehn zutrete, deſto lebhafteren „ Widerſtand wird er finden. Der gewöhnliche Hang „ der Menſchen, unangenehme Beſchlüſſe aufzuſchieben, „ die durch die Verzögerung doch nicht vermieden wer= „ den, wirkt alsdann mit und hält die Reform, die „ früher, ohne großes Aufſehen, ihren Zweck erreicht „ hätte, ſo lange auf, bis ſie durch die evidente Noth= „ wendigkeit erzwungen, und nicht einmal von denjeni= „ gen, deren Wünſche ſie befriediget, mit Dankbarkeit „ aufgenommen wird. „

Ja, mein König, auch in Sachſen beſtehen noch eine Menge Einrichtungen und Inſtitute, welche, ein Produkt der Rohheit, Gewalt oder Noth in früheren Jahrhunderten, für die jetzige Zeit nicht mehr paſſen, dem Maaße allgemein verbreiteter Aufklärung wider= ſtreiten, mit den mehr gäng und gebe gewordenen Be= griffen von Menſchenrechten und Staatsbürgerrechten im Widerſpruche ſtehen, und ſchon lautes Murren und Unzufriedenheit erregen. Die Weisheit erfordert es, ſich in die Zeit zu ſchicken, und zu ändern, was nicht erhalten werden kann. Denn ſelbſt wider Ihren Wil= len wird der Zeitgeiſt und das Gefühl der lebenden und folgenden Generation dieſe widerſtreitenden Ein=

richtungen zertrümmern. Keines Regenten Hand iſt ſo mächtig, um dieſer Kraft zu widerſtehen. Zwar wird, ſo lange Sie, Sire, leben, wohl keine gewaltſame Umwälzung der Dinge erfolgen. Davor ſichert Sie die Liebe und Achtung, die Sie allgemein bei Ihren Unterthanen haben, und die kaum ein anderer Regent in gleichem Maaße beſitzt. Aber auch Sie werden der Menſchheit ihren Tribut bringen, und unter Ihrem Nachfolger wird die eingepreßte Luft ihren Kerker zerſprengen und ſich ſelbſt in Freiheit ſetzen, wofern nicht Ihr Nachfolger ſelbſt eine Oeffnung macht und Raum giebt. Nur dieſe zwei Wege ſind denkbar. Entweder das Volk wird gewaltſam ſeine Rechte geltend machen, oder Ihr Nachfolger wird entweder der Nothwendigkeit nachgebend oder aus eignem Reize dem Staate eine neue Einrichtung geben. Beides eröffnet keine fröhliche Ausſichten. Denn ſelbſt wenn das letztere und den Umſtänden nach bei weitem wahrſcheinlichere geſchieht; kann die Nation zu dem jungen Regenten das Zutrauen haben, wie zu ihrem Friedrich Auguſt? Wird Erfahrung, Menſchenkenntniß, ruhige Ueberlegung, ſtrenge Gerechtigkeit und Feſtigkeit in der Ausführung jenem zur Seite ſtehen? Wird er den Nationalgeiſt ſeiner Unterthanen ſo genau kennen, um ihm die Verfaſſung anzupaſſen? Wird es der Schlauheit und Liſt nicht leicht ſeyn, Einflüſſe auf den jungen Fürſten zu gewinnen, die nicht das Heil des Landes, ſondern eigne Abſichten bezielen, und wird das ganze Werk der Umſchaffung der Landesverfaſſung bei dem beſten Willen des künftigen Königes ſolchergeſtalt nicht mehr vom Zufalle, als von weiſen und gerechten Grund-

ſätzen abhängen? Aber welch Unglück kann hieraus entſtehen; welche traurige Folgen müſſen daraus erwachſen. Jede Einrichtung in einem Staate iſt von Einfluß auf Tauſende, auf Millionen oft. Durch jede werden entweder ihre natürlichen Rechte geſchützt oder geſtört; durch jede ihrer Wohlfahrt oder doch ihrem Wohlſtande Vorſchub oder Eintrag gethan! Auf E. K. M. Entſchließungen beruht das Heil Ihrer Unterthanen, von Ihren Händen fordert Gott deren Wohl. Wollen Sie es auf Ihr Gewiſſen nehmen, die Abſtellung des Verwerflichen zu verſchieben und damit alle die Folgen herbeizuführen, welche daraus noch Jahre-lang entſtehen mögen? Wollen Sie es auf Sich nehmen, all das Böſe, das Schädliche, das Unrechte, das gewiß entſtehen wird, wenn Sie das Werk der Umſchaffung der Landesverfaſſung Ihrem Nachfolger überlaſſen? und würden Sie dem Könige der Könige nicht verantwortlich ſeyn für all das Gute, das Sie thun konnten, und nicht gethan haben? Gerechtigkeit und Religion, welche verbietet, ſein anvertrautes Pfund zu vergraben, machen es Ihnen zur Gewiſſensſache, ſelbſt Hand anzulegen, und damit nicht zu ſäumen; denn leider muß Sachſen dem traurigen Tage entgegen ſehen, ſeinen innig geliebten König zu ſeinen Vätern zu tragen. O benutzen Sie dieſe letzten ſchönen Jahre! Nehmen Sie mit Sich den hehren Ruhm ins Grab, weiſer als alle Regenten, im Voraus erkannt zu haben, was der Zeit Noth thut und ohne durch äuſſeren Zwang, durch traurige Erfahrungen, durch unglückliche Ereigniſſe gedrungen zu ſeyn, aus freiem Antriebe, aus Regentenpflicht und aus Liebe zu Ihrem Volke, Ihrem Lande

eine neue Verfaſſung gegeben zu haben, wie ſie den Zeitbedürfniſſen entſpricht und welche auf Weisheit, Erfahrung und Gerechtigkeit gegründet, einmal beſtehend, noch auf Jahrhunderte Ihren Namen ſegenreich übertragen wird.

Auch iſt kein Zweifel, daß Sie, Sire, das Gute wollen, und daß Sie nicht die Mühe und die Opfer ſcheuen, welche jedesmal erfordert werden, wenn das Schlechte in etwas Gutes umgeſchaffen werden ſoll.

Schon haben Sie mit Gerechtigkeit, die verſchiedenen Konfeſſionen der chriſtlichen Kirche in ihre natürliche Gleichheit eingeſetzt.

Schon haben Sie Ihre Armee umgeſchaffen auf eine Art, welche, bis auf die Konſkription, nichts zu wünſchen übrig läßt.

Schon haben Sie, auf den Antrag der Stände, den Entſchluß der Union der Provinzen zu erkennen gegeben, welche, wenn ſie wirklich ausgeführt wird, von ſelbſt die gänzliche Umſchaffung der Verfaſſung zur Folge haben wird.

Sehr zweifle ich, ob ſelbſt diejenigen, welche den Antrag der Union gemacht haben, damit einen vollkommen deutlichen Begriff verbunden und überlegt haben, was es ſagen wolle, die abweichenden Verfaſſungen der verſchiedenen Provinzen aufzuheben und ſie in eine einzige zu verſchmelzen, welche, dies wird man doch gewollt haben, vollkommner, beſſer, gerechter und allumfaſſender ſey, als die bisherige jeder einzelnen Provinz, und daß, um dieſe zu erſchaffen, es nothwendig ſeyn werde, ſo manche Rechte und Inſtitute abzuſchaffen, welche zwar jetzt noch allgemein, aber mit keiner guten

Verfaſſung verträglich ſind. Wer weiß, ob, wenn dies Alles reiflich und umſtändlich zergliedert und veranſchlagt worden wäre, der Antrag der Union ſo laut und ſo dringend ausgeſprochen ſeyn würde, als es geſchehen iſt?

Gewiß und feſt alſo iſt bei mir die Ueberzeugung, daß E. K. M. alles Gute wirklich machen und alles Schlechte abſchaffen wollen. Es kommt ſonach nur darauf an, Ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß Vieles unrecht und mangelhaft ſey, und zwar bis zu dem Grade, daß ſpezielle Verordnungen, Hülfsmittel und Einrichtungen nicht mehr helfen, ſondern eine gänzliche Umſchaffung geſchehen müſſe. Denn gewiß werden Sie ein altes, baufälliges Gebäude, deſſen Wände bei jedem Sturme theilweis einfallen, und das, trotz aller angeſetzten Stützen, doch ſeine Einwohner augenblicklich zu begraben droht, nicht mit unendlichen Koſten und doch vergeblich ausbeſſern wollen; vielmehr werden Sie es einreißen, aber die gewonnenen Baumaterialien ſorgſam ſammeln und für das neu aufzuführende Gebäude verbrauchen.

Sie von der Wahrheit dieſes Bildes zu überzeugen, zu dem Ende habe ich Ihnen, Sire, meine Beobachtungen vorlegen wollen. Nicht zu einer jeden werde ich Ihnen hierbei ſogleich die Beweiſe liefern, theils weil ich ſonſt zu weitläuftig werden müßte, theils weil dies oft zu perſönlichen Bezeichnungen führen würde, welche ich vermeide. Aber ich werde keine Beobachtung aufſtellen, von deren Gewißheit ich mich nicht vollkommen überzeugt hätte, und Beweiſe dafür liefern könnte.

Das Verfahren, welches die übrigen neuorganiſirten Staaten Europens eingeſchlagen haben, die dabei ver-

gekommnen Unterſuchungen, die Erfahrungen, welche gemacht worden ſind, werden hierbei zum Wegweiſer dienen. Sachſen hat den großen Vortheil, daß es im Stande iſt, bei ſeiner Organiſation die Fehler zu vermeiden, welche andre Staaten begangen haben, die von allen neuen Unternehmungen unzertrennlich ſind, und welche beſonders daher entſpringen, daß es der menſchlichen, durch die Vernunft nicht geregelten Natur eigenthümlich iſt, von Extrem auf Extrem zu ſpringen, dagegen alle diejenigen neuen Ideen zu benutzen, welche als gut und zweckmäßig erprobt worden ſind.

Denn nicht alles, was in neueren Zeiten angegriffen und als Unrecht ausgeſchrien, ja von vielen Staaten abolirt worden iſt, erſcheint mir alſo. Dahin gehört ganz beſonders

1tens Die bisherige Immunität der Rittergüter bei der Beſteuerung. Zwar dürfte der rechtmäßige Erwerb dieſer Immunität in keinem Lande juridiſch zu erweiſen ſeyn; im Gegentheil ſind manche Thatſachen ohne Zweifel, aus welchen zu folgern iſt, daß dieſe Immunität urſprünglich auf Anmaßung beruhe. Allein dies iſt noch bei weitem nicht hinreichend, eine Klaſſe von Staatsbürgern aus dem Beſitze eines Rechtes zu ſetzen, das ſehr bedeutend iſt. Der Beſitz vertritt im Völker- und Staatsrechte faſt allgemein die Stelle des Eigenthumes, deſſen heutiger Begriff und deſſen engere Zirkumſkriptionen nur aus dem poſitiven Privatrechte hervorgegangen ſind. Wenn Fehler bei dem urſprünglichen Erwerbe einer Sache an ſich ſchon hinreichten, den Beſitz derſelben aufzuheben, welcher Fürſt in Europa dürfte ſeine Krone behalten? Denn es giebt kein Land, in

welchem, wenn man die Geſchichte verfolgt, nicht irgend ein Fehler bei dem Erwerbe der Souveränität dargelegt werden könnte. Nur derjenige hat im Staats- und Völkerrechte ein Recht, den Beſitz des andern anzufechten und ihn daraus zu entſetzen, der die Unrechtmäßigkeit dieſes Beſitzes vollkommen und außer allem Zweifel nachweiſen kann, und dieſe Unrechtmäßigkeit noch nie durch ſeine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung gehoben hat. So wenig aber bis jetzt irgend ein Gelehrter die Unrechtmäßigkeit der Immunität des Adels klar erwieſen hat, *) ſo wenig iſt zu leugnen, daß die Mitbürger durch den Staat, als Geſammtheit aller Bürger, dieſe Immunität bisher anerkannt und genehmiget haben. Daher ſcheint es mir unrecht, dieſe bisherige Steuerfreiheit aufzuheben, ja auch nur durch Veränderung des Steuerſyſtems ſtillſchweigend zu vernichten. Die Staaten, welche es gethan haben, haben ihrer neuen Organiſation einen Grundſtein entzogen, worüber jene bald ſinken und einſtürzen wird. Denn die Gerechtigkeit, ſo wie ſie das Fundament aller Staatsverbindung iſt, ſo iſt ſie auch ihre Aegide. Der Beſitz aber, iſt ſo heilig als das Recht! Nur wenn er unrechtmäßig iſt, darf der Staat ſich an ihm vergreifen. Unrechtmäßig aber kann er nur genannt werden

a) wenn, wie ſchon angeführt, die Fehler des Erwerbes vollſtändig erwieſen und nachher nicht gehoben ſind, oder

---

*) Im Gegentheil hat Rehberg in ſeiner Schrift über den deutſchen Adel, Seite 96, den bisherigen Zuſtand der Dinge vollkommen gerechtfertiget.

b) wenn Dinge und Rechte beſeſſen werden, welche nach rechtlichen Grundſätzen niemalen beſeſſen werden können oder ohne Verletzung urſprünglicher Rechte wenigſtens nicht länger beſeſſen werden dürfen; endlich

c) darf das Recht und der Beſitz, um des Wohles des Staates willen, jedoch nur gegen Entſchädigung, dann aufgehoben werden, wenn die Wohlfahrt des ganzen Staates mit deren Beibehaltung nicht verträglich iſt. Denn da die Sicherheit des Staates und ſeine Selbſterhaltung, ſo wie die Sicherheit aller Bürger ſeine höchſte Pflicht iſt, ſo iſt er berechtiget und jeder Unterthan verpflichtet, von ſeinen Privatrechten ſo viel zu vernichten, als der Sicherheit des Staates im Wege iſt.

Bei der Erhaltung der bisherigen Immunität der Ritterſchaft, tritt aber dieſer letztere Fall nicht ein. Der Staat hat dabei bisher beſtanden, und es iſt kein Grund abzuſehen, warum er dabei nicht ferner beſtehen ſollte? Eine ganz andre Frage iſt freilich die, ob dieſe Immunität auch auf neue nothwendig werdende Abgaben bezogen, ob auch von dieſen die Ritterſchaft eximirt bleiben dürfe? Dieſe Frage muß unbedenklich verneint werden. Denn niemalen hat die Ritterſchaft ein Recht erhalten, daß ſie für ewige Zeiten frei ſeyn ſolle von allen Staatslaſten. Eine ſolche Befugniß zu erweiſen, iſt ſie auſſer Stande. Selbſt wenn ſie ihr zugeſtanden wäre, würde ſie kaſſirt werden müſſen; denn eine leoniniſche Geſellſchaft, bei welcher ein Theil alle Laſten trägt und der andre alle Vortheile zieht, hat keinen Beſtand, und ein ſolcher Staat müßte ſich ſelbſt auflöſen. Nicht einmal die Beſtimmung des

Quanti, welches die Ritterſchaft zu den neuen Staatslaſten beizutragen hat, darf ihrer Beſtimmung anheimgeſtellt werden; ſondern der Staat iſt durch die Gerechtigkeit, welche er allen ſeinen Bürgern ſchuldig iſt, verpflichtet, dieſes Quantum nach Verhältniß des Vermögens und des vom Staate zu ſchützenden Eigenthumes jeder Volksklaſſe feſtzuſetzen, und nur, auf welche Weiſe jede Klaſſe das ihr auferlegte Quantum unter ſich aufbringen wolle, kann ein Gegenſtand ihrer Berathſchlagungen ſeyn. Wenn es bei dem letzten Landtage anders geweſen iſt, und bei den noch nicht ausgemittelten Verhältnißſätzen des Beitrages der einzelnen Klaſſen, noch anders ſeyn mußte; ſo liegt hierin ein Unrecht, welches der Staat, ſo bald nur möglich, zu repariren verbunden iſt. Es dürfte daher eine der nothwendigſten Maaßregeln Ew. königlichen Majeſtät ſeyn, zu verordnen, daß das Verhältniß des ritterfreien und kontribuablen Grundeigenthumes ausgemittelt werde. Auf welche Weiſe dies zu bewerkſtelligen ſey, davon hernach!

2tens Die Zünfte und Innungen ſind nicht weniger ein Gegenſtand heftiger Angriffe der neueren Politiker geweſen; aber wenn ich auch ſo manche eingeſchlichne Mißbräuche nicht in Abrede ſtellen kann, ſo ſcheint es mir doch, daß man das Kind mit dem Bade ausgieße.

Dieſe durch ihr Alter ehrwürdigen, aus der Nothwendigkeit und Nützlichkeit ſich ſelbſt erzeugten ächtdeutſchen Inſtitute haben ſo viele vortreffliche Folgen und einen ſo entſcheidenden Einfluß auf den Fabrikationszuſtand, und auf den Kredit der inländiſchen Fabrikation im Auslande, daß ich entſchieden für deren Bei-

behaltung ſpreche, und den Grundſatz im Staate aufrecht erhalten wiſſen möchte, daß kein Bürger ein zunftmäßiges Gewerbe treiben dürfe, er ſey denn in die Zunft aufgenommen worden. Eben ſo entſchieden aber erkläre ich mich gegen das Schließen der Zünfte, d. h. gegen deren Beſchränkung auf eine beſtimmte Zahl von Meiſtern. Denn es iſt ein unſinniges Recht, einer Korporation von Bürgern die Befugniß zu ertheilen, dem Staate zu verwehren, durch Anſetzung mehrerer brauchbarer Bürger, ſeinen Kulturzuſtand, ſeine Macht und ſeine Aufnahme zu erhöhen.

Alle geſchloßne Zünfte müſſen in ungeſchloßne verwandelt werden. Auch bedarf es hierbei keiner Entſchädigung, da Niemand ein privatives abſchätzbares Recht beſitzt, es ſey denn, daß die Ausübung des Rechtes an den Beſitz einer Bank gebunden iſt. Dieſe gewährt ein dingliches Recht, deſſen Werth ſeinem Eigenthümer nach Abzug des Betrages des ihm verbleibenden perſönlichen Rechtes erſtattet werden muß. Zu dieſer Entſchädigung wird die Stadt, welche den größten Vortheil von der Aufhebung der geſchloßnen Zünfte hat, auch das meiſte, und der Staat nur einen kleineren Antheil hergeben dürfen.

3tens Alle Privilegien, alle Exemtionen werden jetzt leidenſchaftlich angefochten und ſollen mit einem Federſtriche vernichtet werden. Man hat immer Urſache, gegen die Leidenſchaft auf der Hut zu ſeyn, welche ſtets einſeitig iſt und niemalen genau unterſcheidet. Es iſt nicht zu leugnen, daß viele Privilegien ſchädlich ſind und aufgehoben werden müſſen, und daß beſonders bei einer neuen Staatsorganiſation alle Privilegien einer

Reviſion und einer neuen Beſtätigung unterliegen müſſen. Aber bei jedem einzelnen wird ſorgfältig geprüft werden müſſen, ob es der Staatswohlfahrt in der That Eintrag thue, und mit welchem Rechte es beſeſſen werde, weil hiernach die Entſchädigung beſtimmt werden muß, welche niemalen verſagt werden darf.

4tens Insbeſondre iſt das Verhältniß der Städte zum platten Lande ſo genau mit der Polizei= und Finanzverfaſſung des Staates verbunden, daß, ohne deren Vorausſetzung, ſich darüber gar nichts ſagen läßt. In einem Staate, welcher der indireckten Beſteuerung den Vorzug vor der direkten giebt, werden die Städte mehr als das platte Land angezogen. Soll hieraus nicht eine Ungleichheit der Laſten entſtehen, ſo müſſen die Städte Vorrechte behalten, aus denen jene Laſten übertragen werden können.

Dagegen nun aber trifft man in Sachſen wirklich Inſtitute an, deren Verwerflichkeit keinen Augenblick zweifelhaft iſt, als

5tens die Leibeigenſchaft. In keinem deutſchen Lande exiſtirt ſie mehr und ſie iſt ein Schandfleck für Sachſen. Wenn in den rohen Zeiten des Fauſtrechts, der Staat dieſes Inſtitut dulden mußte, darf es auch jetzt noch fortdauern, wo die Rechtsverfaſſung überall die Eigenmacht verdrängt hat? Wie darf ein moraliſches Weſen ſich herausnehmen, andre freie moraliſche Weſen als ſein Eigenthum zu betrachten? Man darf nicht einwerfen, daß die Geſetze dafür geſorgt haben, daß dies Recht nicht gemißbraucht werden dürfe, und daß die ganze Herabwürdigung der Menſchheit durch die Leibeigenſchaft anjetzt nur in der Idee beruhe. Nicht

bloß der Gebrauch des Unrechts muß unterſagt, das Unrecht ſelber muß vertilgt werden! Idee iſt jedes Rechtsverhältniß. Der Kredit, den der Kaufmann ſich erwirbt, wird durch Ideen geleitet, und der Soldat, der nur mit dem Tode ſeinen Poſten verläßt, gehorcht der Idee der Ehre und Pflicht. Selbſt die Pflicht des Unterthanen gegen den Regenten beruht auf Ideen, und es giebt kein Recht, welches nicht aus Ideen entſpränge. Das iſt ja eben der Triumph und die Größe der Menſchheit, daß wir ſo geiſtige Weſen ſind, daß die Idee in uns regiert und daß alle Kraftäuſſerungen von ihr beſtimmt und regiert werden. Auch iſt die Idee der bürgerlichen Freiheit nicht folgenleer.

Betrachten E. K. M. einmal den Zuſtand der freien Amtsbauern und der adlichen Unterthanen in Ihren Ländern. Während dieſe im Allgemeinen arm, nur für ihren täglichen Bedarf ſorgend, ihre Wirthſchaften vernachläſſigen, brutalen Sinnes, ihren höchſten Genuß im Brandtwein-Rauſche finden, und nur die Strafen, nicht das Verbrechen ſcheuen, haben jene ihre Rüſtikalſtellen verbeſſert, arbeiten mit Fleiß und Luſt, beſitzen Gefühl für Ehre und Schande, und haben einen Grad von Kultur und Urbanität erlangt, der nicht ſowohl in äuſſeren Sitten, als in der Denkungsart und Handlungsweiſe ſich zeigt.

6tens Die Patrimonialgerichtsbarkeit iſt ein Ausfluß des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen und muß mit dieſem zu Grabe gehen. In jenen alten Zeiten, wo die Bürger des Staates nur aus den Landeigenern und Freien beſtanden, wo die ganze Kraft des Staates nur in dem guten Willen dieſer beruhte und

wo er zu ſchwach war, ſeine Rechte auszuüben; da mochte es geſchehen, daß der Hausherr als Familienvater und Oberhaupt, in ſeiner Familie Ordnung erhielt und ſelber Recht ſprach. Anjetzt aber, wo die Sitten ſich ſo ſehr verändert haben, wo die Gutsherren ihre Unterthanen nicht mehr als Familienglieder anſehen, wo ſie ſelbſt am meiſten mit ihnen im Streite ſind, und wo die Entſcheidung der verwickelter gewordnen Rechtsverhältniſſe juriſtiſche Erörterungen und Verhandlungen vorausſetzt, jetzt muß eine ordentliche Rechtspflege an die Stelle jener hausherrlichen Gewalt treten. Die Ausübung des Rechts durch Juſtitiarien ändert in der Sache nichts, denn dieſe ſind vom Gerichtsherrn abhängig.

Die Erfahrung belegt die bei den Patrimonialgerichten herrſchende Willkührlichkeit, welche auf den Nationalkarakter um ſo übler einwirkt, als ſie die Form des Rechtes zum Deckmantel nimmt. Ja, Sachſen iſt gegen andre Staaten um ein volles Jahrhundert zurückgetreten, ſeitdem es den Gutsherren das Recht eingeräumt hat, ihre Gerichtshalter nach Willkühr zu entlaſſen. — Sobald die bisherigen Unterthanen wirklich freie Staatsbürger werden, muß ihnen auch vom Staate ſelber und unmittelbar die Juſtiz adminiſtrirt werden. Denn der Schutz aller Rechte durch Gerechtigkeitspflege zur Aufhebung aller Willkühr und Eigenmacht, iſt ja der Zweck, um deſſentwillen die Menſchen im Staate leben. An die Stelle der Patrimonialgerichte (Adliche und Städtiſche) müſſen daher königliche Kreisgerichte treten, mit denen die Aemter verbunden werden können und müſſen.

7tens Wenn dagegen bisher nur die Schriftſäßigen vor den Landesgerichten Recht nahmen, ſo muß auch dieſes aufhören. Ein Privilegium iſt dieſer eximirte Gerichtsſtand nie geweſen, vielmehr war er ein natürlicher und nothwendiger Ausfluß der beſtehenden Landesverfaſſung. Nur die Schriftſäßigen waren der königlichen und landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, nur über ihre Rechtsangelegenheiten hatte der Landesherr Recht zu ſprechen. Denn die adlichen Unterthanen waren von der landesherrlichen Gerechtigkeit, durch die Patrimonialgerichte, eximirt; die Amtsbauern ſtanden ebenfalls unter der Patrimonialgerichtsbarkeit des Landesherrn als Gutsbeſitzers, und die allermeiſten Städte haben die Patrimonialgerichtsbarkeit lehnsweiſe erworben; nur ſehr wenigen iſt ſie per modum delegationis übertragen. Wenn man alſo eigentlich, und der Beſchaffenheit der Sache gemäß, ſprechen will, ſo haben die Schriftſäßigen allein den ordentlichen, dagegen die Landſäßigen einen eximirten Gerichtsſtand gehabt, und nur die Exemtion der letztern wird aufgehoben, indem ſie vor die ordentlichen landesherrlichen Gerichte geſtellt werden. Wie aber der Landesherr ſeine Gerichte organiſirt, welchen Sprengel er ihnen anweiſet, und wie er das Land darunter vertheilet, daraus kann Niemanden ein Unrecht entſtehen, außer in ſo fern die Stände bei der Beſetzung der Richterſtellen ein Wahlrecht haben. Aber dieſes Wahlrecht ſelber kann nicht beſtehen bleiben, denn es iſt ein Ueberbleibſel einer früheren Zeit, wo der deutſche Freie eine Ehre darin ſuchte, ſich ſelber die Beiſitzer ſeines Gerichtes aus ſeinen Standesgenoſſen zu wählen, welches für unſre Zeiten nicht mehr paßt und

ſchädlich iſt, indem es dem Rechte des Landesherren Eintrag thut, die Richterſtellen nach beſtimmten Grundſätzen mit rechtserfahrnen Richtern zu beſetzen. Wir ſind nämlich heut zu Tage in der Erkenntniß des Weſens der Staaten ſo weit gekommen, um zu wiſſen, daß die Gerechtigkeitspflege eines der weſentlichſten Souveränitätsrechte des Regenten iſt, welches er nicht veräuſſern darf, ohne ſeine Pflichten zu verletzen. Die Ausübung der Gerechtigkeit iſt aber unerreichbar ohne eine zweckmäßige Beſetzung der Richterſtellen, und dieſe darf daher lediglich von dem nach Prinzipien beſtimmten Willen des Regenten, d. h. nach den von demſelben dafür feſtgeſtellten Regeln, niemalen von der Wahl der Unterthanen abhängen.

Nachdem alſo das Beſetzungsrecht der Richterſtellen durch die Landſtände aufgehoben und dem Staate vindizirt ſeyn wird, giebt es einen doppelten Weg der Vereinigung aller verſchiedenen Gerichtsbarkeiten, wobei ſelbſt das Vorurtheil geſchont werden kann. Entweder alle bisher den Untergerichten unterworfne Unterthanen werden der Gerichtsbarkeit der Landesregierungen unterworfen und die letzteren hiernächſt in Kreisgerichte getheilt, oder aber die ſchon beſtehende fortwährende Kommiſſion der Aemter wird auf alle Rechtsangelegenheiten der Schriftſäßigen extendirt, nachher aber mit den Aemtern die Stadt- und die zu errichtenden Kreisgerichte verbunden und die Regierungen in bloße Spruchkollegia verwandelt. Dieſe Vereinigung aller Gerichtsbarkeiten iſt aber ſehr zu wünſchen. Denn wenn gleich ſolche an und für ſich getrennt bleiben könnten, ſo muß doch in einem wohl organiſirten Staate keine

Einrichtung beſtehen, welche den Gedanken erzeugen könnte, daß für eine Klaſſe von Staatsbürgern beſſer geſorgt ſey, und deren Rechte mehr Rückſicht und Sorgfalt verdienten, als die Rechte der andern. Denn vor Gott, dem Könige und dem Geſetze, ſind alle Menſchen gleich!

8ters Auch das Patronatrecht der Aemter, Städte und Gutsbeſitzer kann nicht beſtehen bleiben. Es iſt in der That eine befremdende Erſcheinung, daß alle Staaten Europens, allein Frankreich ausgenommen, deſſen Einrichtungen aber keinesweges als Muſter zu empfehlen ſind, nicht daran gedacht haben, den Volksunterricht allgemein, und in ſeinem ganzen Umfange, zum Gegenſtande der Regierungsſorgen und zum Staatsgeſchäft zu machen. Und doch ſind hier die größten Schätze zu ſuchen, und die größte Ausbeute für Kultur, Wohlfahrt und Sicherheit des Staates zu finden. Im Volksunterrichte ſollte jeder Staat, um ihn mit einem Gärtner zu vergleichen, die Zubereitung des Bodens durch Pflügen, Graben, Harken und Reinigen erkennen, ohne welche alle nachherige Sorgfalt, Fleiß und Ordnung vergeblich und nur nach dem Grade von Erfolg ſind, als der Boden gut zubereitet war. Auf Erziehung der Jugend und Religionsunterricht, als den faſt einzigen Volksunterrichte der Erwachſenen, ſollte daher der Staat ein vorzügliches und unabläſſiges Augenmerk haben. Wodurch bezähmt der Menſch den ſtarken Elephanten und den muthigen Löwen? wodurch anders, als durch ſeine Geiſteskräfte. Je mehr der Menſch dieſe entwickelt, je überlegner wird er demjenigen, der dem Zuſtande der Brutalität nahe bleibt. Im Frieden durch

Spekulation, Induſtrie und Kultur wachſend, im Kriege durch Geiſtesüberlegenheit und Entdeckung neuer Hülfsmittel imponirend, wird der Staat ſich zum Herren der übrigen machen, der den größten Vorſprung in der allgemeinen Vervollkommnung und Kultivirung ſeiner Bürger gewinnt. Vollkommne Sicherheit der Bürger im Innern iſt überdem nur durch Verbreitung einer geläuterten Moral und durch Berichtigung und Aufklärung der Begriffe zu erreichen. Kriminalſtrafen und Polizei ſind nur Palliative für den Kranken, aber weder eine Radikalkur noch eine Diet für den Geſunden. Wenn aber die Sicherheit der Bürger der Zweck des Staates iſt, ſo darf er das einzige, was dahin führt, nicht im mindeſten vernachläſſigen. Erziehung, und zwar Erziehung für den Staat, keine Spartaniſche und Franzöſiſche, aber eine auf das wahre Verhältniß des Menſchen zum Staate hinarbeitende, daher ſyſtematiſche, in einander greifende, öffentliche, und Volksunterricht durch Religionsbetrachtungen, ſind daher nicht Privatangelegenheiten; es ſind Sachen vom höchſten Intereſſe für den Staat, und müſſen von Staatswegen eingerichtet, geleitet und gehandhabt werden. Auch hier iſt der Erfolg nur ſicher durch die Wahl der Männer, welche dazu angeſtellt werden. Bloße Examina ſind ſehr wenig ausreichende Mittel, wenn durch Privatgunſt und durch andre Verdienſte, als wahrhafte, die Vokation zu Aemtern zu erlangen iſt.

Die Sache iſt zu wichtig für den Staat, um nicht die Aufopferung der Patronatrechte verlangen zu müſſen. Es verſteht ſich von ſelber, daß der Staat damit auch zugleich die Verpflichtungen der Patrons übernehmen

müſſe. Dadurch wird zugleich die für jene Aufopferung zu gebende Entſchädigung, vollkommen geleiſtet.

Ja, Sire, die Einführung einer allgemeinen und planmäßigen Schulverfaſſung und Volksbildung *) iſt das größte und ſegenreichſte Geſchenk, was Sie Ihren Unterthanen geben können. Die Natur bewirkt überall das Große und Gute langſam und unſichtbar, und der Menſch, wenn er den Weg der Natur verläßt, baut auf Sand. Wer einen Obſtgarten haben will, kann ihn nicht hinzaubern, ſondern muß ihn anlegen, und die Bäume zuziehen. Wenn die Fürſtenſchulen, die Leipziger Bürgerſchule und etwan drei Gymnaſien abgerechnet werden, ſo iſt in Sachſen für die Volkserziehung, beſonders des gemeinen Mannes, des größten und kräftigſten Theiles der Nation, noch gar nichts geſchehen. Soll etwas Vollkommnes erreicht werden, ſo müſſen die Lehrer gut beſoldet werden. Wenn das Vermögen aller Kirchen und Schulen zuſammengenommen wird, und die Beſitzungen der Domſtifte und Klöſter, jedoch ohne Beeinträchtigung der jetzigen Pfründeninhaber, ihrer urſprünglichen Beſtimmung gemäß, verwendet werden; ſo wird hinlänglicher Fond vorhanden ſeyn, und es wird ſogar das Schulgeld, welches mit dem Begriffe einer Nationalerziehung im Widerſpruche ſteht, und die Stolgebühren, welche mit der Moralität unverträglich ſind, abgeſchafft werden können.

---

*) Was auſſer der Erziehung der Jugend zur Volksbildung gehört, und wie jene zur Erzeugung eines kräftigen und patriotiſchen Volkes eingerichtet ſeyn müſſe, darüber muß ich auf Jahns deutſches Volksthum, Seite 169 — 398, verweiſen.

9tens Die Stände einer Nation, die Repräſentanten derſelben, ſind einer der wichtigſten Gegenſtände einer Staatsorganiſation. Sie ſollen das Band ſeyn, zwiſchen Volk und Regenten; durch ſie ſoll dieſer die Wünſche und Bedürfniſſe ſeiner Unterthanen erfahren, durch ſie jenes Antheil nehmen an der Staatsregierung. Sie ſind das einzige Mittel, bei dem ganzen Volke Gemeinſinn, Intereſſe am Vaterlande, ſeinen Geſetzen und Einrichtungen, und Vaterlandsliebe zu erwecken. Entſpricht die jetzige Einrichtung der Stände Sachſens wohl dieſen Anforderungen? Um dies zu können

A. müſſen die Stände anders organiſirt werden. So wie ſie jetzt ſind, ſind ſie keine Repräſentanten der Nation. In den Zeiten, wo ſie entſtanden ſind, und wo nur der Adel, die hohe Geiſtlichkeit und die immediaten Städte, (jedoch dieſe letzteren nur durch ihre Magiſträte) wirkliche Staatsbürger waren, da waren die Stände, ſo wie ſie noch beſtehen, wirklich Repräſentanten der Nation. Anjetzt, und wenn der Landmann freier Staatsbürger wird, machen ſie den kleinſten Theil derſelben aus. Das Intereſſe der Bauern und Bürger iſt oft ungemein verſchieden von dem der jetzigen Stände, und wenn dieſe alſo wirklich Stellvertreter des Volkes ſeyn ſollen, ſo muß jede Volksklaſſe ihre Organe darunter haben.

B. Die Aufbringung der Steuern und Staatsbedürfniſſe, iſt jetzt faſt der einzige Gegenſtand der ſtändiſchen Berathſchlagungen. So wie aber die ſtändiſchen Beſchlüſſe ſelbſt über dieſen Gegenſtand nur Vorſchläge und Gutachten, keinesweges Verordnungen ſeyn ſollten, ſo müßten auf der andern Seite die Gegenſtände ihrer

Berathſchlagungen mannichfaltiger, vielſeitiger und intereſſanter ſeyn. An der Ausübung der Souveränität darf das Volk keinen Antheil haben, und nicht der kleinſte Theil der Regierung des Landes darf in ſeinen Händen ſeyn, denn die Souveränität gehört dem Regenten, der ſie nicht veräuſſern, wohl aber durch Gehülfen und Diener ausüben darf.

Da nun die Geſetzgebung eines der weſentlichſten Souveränitätsrechte iſt, ſo darf das Volk weder ſelbſt, noch durch ſeine Stellvertreter an der Geſetzgebung, d. h. an dem Akte der Einführung neuer Geſetze, Antheil haben. Wohl aber darf es ſeinem Fürſten ſeine Wünſche, ſeine Bedürfniſſe, ſeine Leiden, und was es drückt, vortragen und um Hülfe bitten. Das Petitionsrecht iſt ein heiliges Recht des Volkes, ein Palladium der bürgerlichen Freiheit und der Schutz gegen Tyranney. Welche Einrichtungen, welche Unternehmungen, welche Geſetze zu erlaſſen oder abzuſchaffen das Volk, oder einzelne Klaſſen deſſelben, für ſich zuträglich halten, dies dem Regenten vorzuſtellen und von ihm zu erbitten, dies muß der Hauptgegenſtand ſtändiſcher Berathſchlagungen ſeyn. Beim Regenten ſteht es, dieſe Bitten zu erfüllen oder abzuſchlagen. Wenn ferner ein guter Vater ſich gern mit ſeinen erwachſenen Kindern berathen wird, bevor er Hauptveränderungen in ſeinem Hausweſen vornimmt, ſo kann der Autorität des Regenten dadurch kein Eintrag geſchehen, wenn der Grundſatz aufgeſtellt wird, daß durchaus kein Geſetz erlaſſen werden dürfe, deſſen Entwurf nicht zuvor den Ständen vorgelegt worden, um ihre Anträge, wegen Erweiterung, Einſchränkung, Modifikation, Faſſung oder Unterbleibung

des Geſetzes, zu hören. Der älteſte Reichsſtand werde Groß-Siegelbewahrer und werde verpflichtet, bei Verluſt der Ehre, des Bürgerrechts und Vaterlandes, keinem Geſetze das Reichsſiegel aufzudrücken, das nicht bei den Ständen diskoutirt worden.

C. Damit alle Theile des Volkes, durch ihre Stellvertreter, auf dieſe Weiſe mit dem Regenten in Verbindung geſetzt werden, ohne die Verſammlungen ſelber durch Ueberzahl entweder ſtürmiſch oder unintereſſant zu machen, muß es Kreistäge, dann Provinzial- oder Landtäge, und endlich einen Reichstag geben, welche untereinander in der genaueſte Kommunikation ſtehen.

D. Ihre Verſammlungen müſſen öffentlich ſeyn. Die Schranken der Zuhörer ſind einmal

a) der Felſen, an welchem Eigennutz und Eigenſucht, Unverſtand und Bosheit ſcheitern und vor dem ſie ſich hüten. Sodann aber

b) iſt dies der Ort, aus welchem das Nationalintereſſe an allem, was das Vaterland und den Bürger betrifft, hervorgeht.

E. Wenn das Volk an der Regierung keinen Antheil haben darf, und am allerwenigſten an der exekutiven Gewalt des Staates, ſo darf es auch keine Aemter beſetzen, welchen exekutive Verrichtungen übertragen ſind. Die Verbindung von Staatsämtern und ſtändiſchen Poſten in einer Perſon, bei den Landrichtern, Landesälteſten, Geleitsmännern u. ſ. w., iſt unzweckmäßig und tadelnswerth. Wenn es wahr iſt: Quod quis per alium facit, id ipse fecisse videtur, ſo muß der Regent allein durchaus alle Staatsämter beſetzen, und keines kann der Wahl oder Präſentation der Stände

überlaſſen werden. Es ſcheint mir daher ſchon aus dieſen Gründen ein großer Fehlgriff im Preußiſchen zu ſeyn, daß die Städte ſich ihre Obrigkeit ſelber wählen ſollen, wenn ich auch vergeſſen wollte, daß die verwickelteren, mannichfaltigeren und feineren Verhältniſſe und Vorfallenheiten der heutigen Zeit, welche häufig nur durch Sachverſtändige entwirrt werden können, dieſe Zurückführung auf eine eben darum abolirte Einrichtung einfacherer, roherer und unwiſſenderer Zeiten ſehr bedenklich machen, und daß endlich die Neuheit und der Ehrgeitz wohl eine Zeitlang die zu Obrigkeiten gewählten Bürger bei Fleiß und Uneigennützigkeit erhalten kann, bald aber die Zeit kommen wird, wo ein Jeder ſeine Privatgeſchäfte und ſeinen Privatvortheil dem öffentlichen vorziehen, und wo die Geſchichte der freien Reichsſtädte in allen preußiſchen Städten erneuert werden wird. Das heißt die Pferde hinter den Wagen ſpannen!

Dies wären hauptſächlich diejenigen Rechte und Inſtitute, welche einer Aufhebung oder Umſchaffung entgegenſehen. Aber ich bin nicht der Meinung, daß E. K. M. durch ein allmächtiges Werde dieſe Veränderung hinzaubern. Die Regenten müſſen mit dem Gebrauche ihrer Macht weiſe ſparen, nnd ſelbſt die Vorurtheile weiſe ſchonen, ohne ſich durch ſie irre machen und aufhalten zu laſſen. Wenn es darauf ankommt, hergebrachte Rechte und beſtehende Verfaſſungen anzugreifen, ſo müſſen durchaus alle Wege der Güte verſucht und eingeſchlagen werden, und nur, wenn Unverſtand oder Bosheit die Oberhand gewinnt und ſich opiniatrirt, nur in dieſem einzigen Falle darf und ſoll

und muß der Regent ſeine Herrſchergewalt brauchen, und durch ſein: Wir befehlen, ins Werk ſetzen, was auf keine andre Weiſe zu erlangen iſt. Es ſind große Wahrheiten und fruchtreiche Gedanken in dem Memoire, welches die Stände des Lebuſiſchen Kreiſes dem Könige von Preuſſen überreicht haben, und es iſt nur dabei zu bedauern, daß ihre Leidenſchaft ſie zu einigen Ungerechtigkeiten verleitet hat, und daß ſie die Ehrfurcht bei Seite geſetzt haben, ohne welche kein Unterthan ſich dem Throne nähern darf.

Aber E. K. M. werden gewiß nicht den kleinſten Machtſpruch nöthig haben. Ich habe als Amtmann das Beiſpiel gehabt, daß ich eine Gemeinde von 700 rohen, leidenſchaftlichen und unruhigen Bauern, bloß durch Autorität, gewonnenes Zutrauen, Beredſamkeit und Benutzung der Umſtände, bewogen habe, etwas ohne Widerrede zu thun, wogegen ſie ſich acht Jahre geſträubt und zweimal meinen Vorgänger, unter Mißhandlungen und Tumult, davon gejagt hatte.

Wozu ſollte ein kluger und weiſer Miniſter nicht eine Verſammlung der Landſtände bewegen können, die aus gebildeten und anſtändigen Männern beſteht, unter denen viele Patrioten, viele kluge, unterrichtete und edle Vaterlandsſöhne ſitzen; wenn er ſich ſelbſt Zutrauen zu erwerben, die landesväterlichen Abſichten ſeines Königes ſonnenklar zu machen, die Gemüther in Bewegung zu ſetzen, die neuen Vortheile mit den zu bringenden Aufopferungen in unzertrennliche Verbindung zu ſtellen, hierbei mit weiſem Schritte alles ſo zu ordnen verſteht, daß eines nach und aus dem andern folgen muß, und wenn er hierbei die reiche Vorrathskammer

der königlichen Gnade, der Ehrenbezeugungen, der Hoffnungen und Ausſichten vieler Einzelnen, und des perſönlichen Einfluſſes mit Klugheit aber haushälteriſch benutzt. Es iſt gar keine Frage, daß auf dieſe Weiſe die Stände Alles bewilligen und hergeben, und patriotiſcher, thätiger und williger mitwirken werden, als wenn ſie dem Zwange Folge leiſten müſſen.

Wenn auf dieſe Weiſe der Weg gebahnt und die im Wege ſtehenden Vorrechte und Inſtitute gehoben ſeyn werden, dann erſt kann an die Verbeſſerung der Regierungsverfaſſung gedacht und gearbeitet werden. Allerdings bedarf ſie einer großen Umſchaffung, denn

I. muß eine neue geographiſche Eintheilung der Provinzen und Kreiſe, wo möglich nach erfolgter Austauſchung der Inklaven und Außenländer, vorgenommen werden. Auf der Lage des Staats beruht der Gebrauch ſeiner Kräfte, und die Provinzen ſind des Leibes Glieder. Die jetzige Einrichtung erſtickt nicht nur den Gemeingeiſt, indem ſie an die urſprüngliche Getrenntheit der einzelnen Landestheile erinnert, ſondern ſie erſchwert auch die Exekution einer ſyſtematiſchen und gleichwirkenden Regierungsverfaſſung.

II. Dieſe letztere ſelber iſt jetzt ſo geſtaltet, daß kein Menſch im Stande iſt, ſich davon ein ausreichendes Gebilde, ein geordnetes Fachwerk zu bilden, und augenblicklich dasjenige Fach zu treffen, wohin dieſes oder jenes Geſchäfft, ſeiner Natur nach, gehört. Viele ganz fremdartige Dinge ſind bei einer Behörde vereiniget und andre zuſammengehörende Sachen, ſind unter mehrere getrennt. Der Regent iſt nicht im Stande eine Totalüberſicht der Regierungsverwaltung aufzufaſ-

ſen, noch weniger zu erforſchen, wie es mit der Verwaltung der einzelnen Zweige ausſieht. Syſtematiſche Ordnung und Eintheilung der verſchiedenen Geſchäfte unter verſchiedene Behörden, welche in nothwendigen Abſtufungen bis zur Einwirkung auf das Volk fortſchreiten, das iſt das weſentlichſte Erforderniß einer zweckmäßigen Regierungsverfaſſung. Im Staatsrathe konzentriren ſich alle allgemeinen Angelegenheiten und davon muß kein Zweig eximirt ſeyn. Eine dem Staatsrathe koordinirte Behörde, wie jetzt das geheime Finanzkollegium und mehrere Deputationen neben dem geheimen Conſilio ſtehen, erregt Eiferſucht und Kampf, unter welchem das Land leidet. Auſſerdem müſſen die Geſchäfte jeder, nach ihrer Natur, Vorkenntniſſen und Wirkung eigenthümlichen Art, ihrem eignen Miniſterio angehören, und von einem eignen Miniſter ohne Einmiſchung der andern dirigirt werden. Die neue Organiſation der oberen Staatsbehörden im Preußiſchen kann im Ganzen als Muſter dienen. Nur

a) wünſchte ich für den Volksunterricht einen eignen Miniſter und

b) darf ein Premierminiſter (Staatskanzler) nicht in die Organiſation des Staates gebracht, ſondern nur für die Dauer der Einführung einer neuen Organiſation ernannt werden, dann aber aufhören. Daß nach dieſen Erforderniſſen das geheime Conſilium nicht eingerichtet iſt, und daß alsdann es eines beſondern Kabinettsminiſterii nicht bedarf, ſpringt ohne weitere Ausführung in die Augen. Wohl aber wird der König eines Kabinettsſekretäres immer bedürfen, der die Nachrichten zur Beurtheilung der vor den König kommenden Be-

ſchwerden aufſucht und vorarbeitet. Nur dieſe gehören in das Kabinett des Königes, alle Generalien in den Staatsrath, deſſen geborner Präſident der König iſt. Ein Miniſterium über das andere iſt ein innerer Widerſpruch.

III. Das geheime Finanzkollegium iſt ein Koloß, der ſeiner eignen Laſt unterliegt. Nicht nur, daß die verſchiedenartigſten Geſchäffte, deren Verſtändniß unmöglich beiſammen ſeyn kann, hier zuſammengepfropft ſind; ſo iſt auch die Menge der Arbeiten ſo groß, daß ſie nicht mit Genauigkeit beſtritten werden können. Die ſo oft unentbehrliche Lokalkenntniß fehlt immer, und an Aufſicht auf die Untergebnen und auf die Einrichtungen, welche verfügt worden, iſt nicht zu denken. Was bei Polizei- nnd Finanzbehörden, welche mit eignen Augen ſehen müſſen, nie der Fall ſeyn ſollte, tritt hier ein: Wo kein Kläger, da kein Richter. In jeder Provinz muß nothwendig eine Finanzkammer ſeyn.

IV. Der Mangel der Lokalaufſicht trifft aber überhaupt alle Zweige der Verwaltung, weil die Landeskollegien viel zu ſchwach beſetzt ſind, um Mitglieder von den kollegialiſchen Arbeiten ſo lange entbehren zu können, als nothwendig iſt, Lokalviſitationen von Grund aus vorzunehmen. Ueberdem wird ſie

V. durch die Verſchiedenheit der Verfaſſungen der einzelnen Provinzen, ja einzelner Städte, Aemter und Dörfer ungemein erſchwert. Soll Sachſen in der That Ein Königreich ſeyn, ſo muß im ganzen Lande nur eine Verfaſſung walten.

VI. Nach Verhältniß der Landesſchulden und der väterlichen Sparſamkeit E. K. M. finden in Sachſen

mehr Abgaben ſtatt, als irgend ein Finanzmann vermuthen könnte. Meiſtentheils laſten ſie auf dem gemeinen Mann, und dieſer muß in Sachſen mehr bezahlen, als in irgend einem Lande von Deutſchland, Hannover ausgenommen, und ſelbſt bei weitem mehr als in Preußen, ſowohl vor als nach der neueſten Organiſation. Der Grund hiervon liegt

a) in der Erhebungsart. Es giebt wenig Länder, welche eine ſo große Mannichfaltigkeit von Abgaben haben, als Sachſen. Für jede ſind beſondre Rezeptoren angeſtellt, Kontroleurs, Aufſeher und Rechnungsbeamte. Die Rezeptionskoſten freſſen einen großen Theil der Einnahme weg, der darum wieder durch eine andre Abgabe erſetzt werden muß. In Anſehung der indirekten Steuern iſt zwar die Mannichfaltigkeit derſelben gut und zweckmäßig; aber die Rezeptur derſelben könnte dennoch einfach und leicht überſehbar eingerichtet werden. Bei den direkten Steuern iſt zur Vervielfältigung der Arten derſelben gar kein Grund. Nur in der Erhebungsart, und beſonders in der Eintheilung, iſt den Beſteuernden Erleichterung zu ſchaffen.

b) Ein großer Theil der Staatseinkünfte wird von den Ständen adminiſtriret. Dies ſpricht wider den ſchon anerkannten Grundſatz der Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, zu denen auch das Beſteurungsrecht gehört. So zweckmäßig es iſt, für augenblickliche Verrichtungen den guten Willen einzelner Privaten oder Klaſſen von Bürgern zu benutzen, weil man im Stande iſt die Vaterlandsliebe, das Ehrgefühl, das Mitleiden und andre Affekten eine Zeitlang in Bewegung zu ſetzen und durch ſie den natürlichen Hang zur Trägheit und

zum Egoiſmus zu unterdrücken; eben ſo unzweckmäßig iſt es, für längere Zeiten Einrichtungen zu treffen, welche vornämlich auf den guten Willen Einzelner oder Mehrerer berechnet ſind. Welcher unterrichtete Landſtand in Sachſen, wird es läugnen, daß die ſtändiſchen Einkünfte mit mehr Ordnung und mit mehr Oekonomie verwältet werden könnten. Es iſt erſprießlich, ja nothwendig, daß jeder Kreis, jede Provinz ſeine eigenthümliche Einnahme habe, woraus gemeinnützige Anſtalten und Unternehmungen beſtritten werden können. Die Verwaltung dieſer Einnahme muß der Ständen verbleiben, obgleich ſie bei Beſchlüſſen bloßer Freigebigkeit, bei Gratifikationen und Geſchenken Einſchränkungen unterwerfen werden müſſen. Aber die Erhebung von Staatsabgaben muß damit unvermengt bleiben, und vom Staate ſelbſt beſorgt werden.

c) Es giebt in Sachſen eine Menge überflüſſiger und unnützer Staatsbeamten, welche nur figuriren, aber dem Staate wenig oder gar nichts nutzen. Die Beſoldungen aller Amtshauptleute könnten füglich erſpart werden, denn zu einer reellen, nicht bloß formellen Aufſicht, haben ſie in der Regel nicht die Kenntniſſe, und ſind bei der Ausarbeitung der aufgetragnen Geſchäffte von den Beamten viel zu abhängig. Solcher ſeyn ſollenden, aber nichts nutzender Aufſeher giebt es beim Forſt-, Bergwerks- und den meiſten Departements, welche vor das geheime Finanzkollegium reſſortiren. Es iſt nicht die Erſparung der unnützen Gehalte allein, welche die Abſchaffung dieſer unnützen Figuranten beabzweckt. Einen noch weit größeren Nachtheil haben ſie auf die Geſchäftsführung ſelber. Es

iſt dadurch der Geiſt des Figurirens und Repräſentirens in der geſammten Staatsdienerſchaft eingeriſſen. Von oben herab bis zu einer gewiſſen Stufe, arbeitet Niemand ſelber ſonderlich viel, ſondern läßt nur in ſeinem Namen arbeiten. Für die Miniſter müſſen die Referendarien, für die geheimen Finanzräthe die Sekretarien, für die Landeshauptleute die Gegenhändler, für den Oberamtshauptmann die Kanzler, für die Amtshauptleute die Beamten, und für dieſe wieder die Aktuarien das Meiſte arbeiten und beſorgen. Nicht nur daß jene alſo ohne ſonderlichen Nutzen exiſtiren; es leiden darunter auch die Geſchäfte ungemein. Viele müſſen liegen bleiben, weil einer nicht ſo viel arbeiten kann als zwei; ſie werden auch oberflächlich und ſeicht bearbeitet. Wer mit Luſt im Staate Geſchäfte beſorgen ſoll, der muß ſolche als ſeine eignen betrachten; ihn muß das gute und ſchlechte Gelingen angehen, er muß, wenn auch nicht die Ehre, doch das belebende Bewußtſeyn haben, das ſchuf ich! Wer für Andre und in Andrer Namen arbeitet, wer für den Erfolg ſeiner Arbeiten gar keine Reſponſabilität hat, wird dem Laßbauer ähnlich. Er arbeit nur mit ſo viel Anſtrengung, als er braucht, wenn es recht hoch kommt, die Zufriedenheit ſeines Vorgeſetzten zu erlangen; die Sache ſelber hat für ihn keinen Werth und keinen Reiz; er iſt froh, wenn er nur die Arbeit vom Halſe hat, mag es gehen, wie es will! Endlich

d) ſind die Abgaben darum drückender, als ſie ſeyn dürften, weil ſie zum größten Theile die ärmere Volksklaſſe treffen. Dies gilt ebenfalls von den indirekten Abgaben, welche eben darum einer gänzlichen Umwan-

tekung unterliegen müſſen. Wenn ein Häusler von ſeinem täglichen Verdienſte einen Groſchen, mithin jährlich 12 Rthlr. abgeben muß, ſo iſt das ſehr arg, und doch dürfte, wenn Alles, was er dem Staate, den Ständen, dem Gutsherren, an Kirche und Schule und an Gemeindelaſten entrichten muß, zuſammengerechnet würde, dieſe Summe wohl nicht zureichen. Wo ſoll er nun hernehmen, was der Gerichtshalter, die meiſtentheils ſo ſchändlich hunrigen Advokaten *), und alle die Unterbedienten der Finanzpartie verlangen, welche alle nicht leben könnten, wenn ſie nicht die Augen zumächten, wenn ihnen etwas in die Hand gedrückt wird. Daß eben dies

VII. keine loſe Beſchuldigung iſt, wird Jeder den Augenblick finden, welcher die Lebensart faſt aller im Lande angeſtellten Unterbeamten, nicht bloß in der Finanz- ſondern ſelbſt in der Juſtizpartie, mit ihrer rechtmäßigen Einnahme vergleicht. Sonſt ehrenwerthe Männer ſcheuen ſich daher nicht Geſchenke zu nehmen. Ich kenne geachtete Juſtizbeamte, deren Küche von freigebigen Unterthanen ſelten leer wird. Wenn ſie ſich auch dadurch nicht beſtechen laſſen, ſo iſt es doch ſchon Unrecht, es zu nehmen. Es iſt aber auch kaum glaublich, wie die Beſtechlichkeit eingeriſſen iſt, und es kann

---

*) Es iſt nicht zu glauben, wie ſie den Landmann ausſaugen und ſchröpfen, dieſe Vampire des Landes. Für eine Vorſtellung 3 bis 5 Thaler ſich bezahlen zu laſſen, habe ich häufig erfahren. So weit ich geweſen bin, habe ich nirgends ſo viel Betrüger unter den Advokaten gefunden, als in Dresden und Bauzen. Dies ſollen die Verfechter der Gerechtigkeit ſeyn? Hier iſt viel Sauerteig auszufegen.

bei den Beſoldungen, welche der Staat giebt, nicht anders ſeyn. Es iſt den Vorgeſetzten dieſer Krebsſchaden gar nicht unbekannt, aber was hilft das Wegſchneiden, wenn nicht die Säfte des ganzen Körpers verbeſſert werden. Wohl kein Staat beſoldet ſeine Offizianten ſo ſchlecht, als Sachſen; er allein hat den Schaden davon. Denn die höheren Staatsdiener ſagen: für das, was uns der Staat giebt, thun wir genug! und die niederen Staatsdiener, welche mit dem Volke zu thun haben, laſſen von dieſem ihre, nur um ſo mehr anwachſenden Bedürfniſſe ergänzen *). Jeder Arbeiter iſt ſeines Lohnes werth, und wer gut bedient ſeyn will, muß gut bezahlen oder doch wenigſtens Hoffnungen geben. Auch die letzteren, die Ausſicht eines die erſten kümmerlichen Jahre erſetzenden Avancements, finden in Sachſen nicht ſtatt.

VIII. Uebel angebrachte Sparſamkeit ſtraft ſich immer ſelbſt! Eine ſolche Sparſamkeit hat in Sachſen, bei der Unterſtützung nützlicher Unternehmungen, Ver-

---

*) Ich für meine Perſon kann nicht klagen. Ich habe im Jahre 1809 — 10 circa 1800 und im Jahre 1810 — 11 circa 2900 Rthlr. eingenommen. Das gab mir aber nicht der Staat, von dem ich 440 Rthlr. hatte, ſondern es war Produkt eines enormen Fleißes, und der Benutzung von Umſtänden, deren Benutzung mir geſtattet war, welche aber auſſerdem keinem einzigen Beamten zu ſtatten kommen. Ich finde es nicht ungerecht, den Stuhl eines gut beſoldeten und doch beſtochnen Richters mit ſeiner Haut überziehen zu laſſen. Aber ich kann mir auch denken, daß Hunger ſehr weh thun mag, daß es das Herz angreifen muß, ſeine Kinder darben zu laſſen, und daß es ſchon ſchmerzt, Waſſer trinken zu müſſen, während Andre Wein trinken, die nichts beſſer ſind. Nur wenige ſtarke Seelen werden dabei gleichgültig bleiben.

ſuche, Anſtalten und Entdeckungen, ſtatt gefunden. Im Nachbarlande, in Preußen, hat man die Freigebigkeit oft zu weit getrieben. Das iſt auch Unrecht. Das Staatsvermögen gehört ja nicht dem Regenten, ſondern dem Staate eigenthümlich, und jener iſt nur Disponent. Aber wer würde den Verwalter eines Landgutes loben, der nichts weiter thäte, als alljährlich ſeinen Acker zuzubereiten, einzuärndten und zu verkaufen; der die Wieſen nicht rodete, fruchtbare Steppen nicht beurbarte, nicht neue Saat kaufte, ſein Vieh nicht veredelte, nützliche Maſchinen nicht anſchaffte? So auch der Staat! Je mehr mit Kenntniß, Klugheit und Vorſicht ins Land gewandt wird, deſto mehr bringt es. Selbſt Verſuche müſſen gemacht werden. Nicht alle gelingen; aber geglückte Verſuche ſind die Quelle des Reichthums, der dem Staate nie gleichgültig ſeyn kann. Treibhäuſer jedoch, und was damit zu vergleichen, gehören weder in die Land- noch in die Staatswirthſchaft.

IX. Sachſen hat zwar eine Geſetzgebungskommiſſion; aber was thut ſie und wie wird ſie gebraucht? Kein Geſetz dürfte emanirt werden, ohne ihr Gutachten gehört zu haben, ſelbſt keine Deklaration eines Geſetzes. Nur dadurch iſt Einheit und Konſequenz in die Geſetzgebung zu bringen. Bei dieſer aber muß alle Staatsorganiſation anfangen. Aufhebung der Eigenmacht durch Adminiſtration einer unwandelbaren Juſtiz, iſt der Zweck der Staatsverbindung und Gerechtigkeitspflege, iſt mithin das erſte, was jeder Bürger vom Staate zu fordern berechtiget iſt. Alles Andre, Kriegsheer, Finanzen, Polizei u. ſ. w., ſind nur Mittel zur Erreichung dieſes höchſten Zweckes.

Um allen Bürgern Juſtiz zu adminiſtriren, iſt das erſte Erforderniß, die Exiſtenz eines deutlichen, gewiſſen, vollſtändigen und beſtimmten Geſetzbuches, angemeſſen der Denkungsart, dem Karakter, den Sitten und Gewohnheiten des Volkes. Dies muß Sachſen bekommen. Denn die mangelhaften, unpaſſenden, widerſprechenden und ungewiſſen Geſetze, wonach jetzt die Gerichtshöfe ſprechen müſſen, machen in den allermeiſten Fällen das Recht abhängig von der Meinung, Anſicht und Gelehrſamkeit, ja von der Luſt und, könnte man ſagen, der Verdauung des Urtheilsverfaſſers. Einen Prozeß jetzt anfangen, heißt eine Karte an die Pharaobank ſetzen, und es wäre meiſtentheils beſſer, der Staat ließe ſtreitende Partheien würfeln, als daß er ſie prozeſſiren läßt.

X. Wo das Recht ſo ungewiß iſt, da muß nothwendig eine ſehr weitläuftige Prozeßform obwalten, damit der Willkühr der Richter eines Theils, ſo viel möglich, ein Daum aufs Auge gedrückt, andern Theiles den Partheien Raum gegeben werde, die Sache von allen möglichen Seiten zu beleuchten und, ſo zu ſagen, durchzukneten. Eine Menge von Formen ſind davon unzertrennlich, ja ſie werden ſo nothwendig, daß die Materie ganz in Formen eingewickelt, aber eben darum auch nur zu oft darüber vergeſſen wird. Mit der Einführung eines neuen Geſetzbuches muß die Einführung einer neuen Prozeßordnung unzertrennlich verbunden ſeyn, welche einfach iſt und an keine andre Formen gebunden iſt, als welche Uebereinſtimmung der Verfahrungsart im ganzen Lande, Ausſchließung der Willkühr des Richters und Ausmittelung der faktiſchen Wahrheit beabzwecken.

Der bisherige koſtſpielige und langwierige Prozeß, und die Ungewißheit des Rechtes, endlich der Mangel an Strenge gegen böſe Schuldner und Banquerottirer, enthalten den Grund, warum der ſächſiſche Handel lange nicht ſo empor gekommen iſt, als nach der Lage des Landes zu erwarten wäre. Je promptere Juſtiz, deſto mehr Kredit! das beweiſen die Wechſel, und je mehr Kredit, deſto mehr Handel.

Aber die Menge zu beobachtender Formen hat noch einen weit ſchlimmeren Nachtheil gehabt als dieſen. Formen ſind im Staate unentbehrlich. Sie ſind die Erkennungsmittel des Rechts, und die Bedingungen der Aufhebung der Willkühr. So weit die Formen dieſer Anforderung entſprechen und mit dem Weſen der Sachen in der genauſten Verbindung ſtehen, werden ſich ihnen die Menſchen gern unterwerfen, weil ihre Vernunft ſie lehrt, daß ihre Freiheit ſich mit der gleichmäßigen Ausübung der Freiheit aller Mitmenſchen vertragen müſſe. Sobald aber der Zuſammenhang der Formen mit dem Weſen, ihre Nothwendigkeit und ihr Zweck nicht in die Augen fallen, ſobald ſie alſo den Karakter der Willkührlichkeit an ſich tragen, werden ſie den Menſchen verhaßt, deren höchſtes Gut und höchſtes Streben die Freiheit iſt. Jede Schranke, durch welche ſie wider Willen und Ueberzeugung eingeſchloſſen wird, verſucht ſie zu durchbrechen, oder wenn dies nicht gelingt, ſich daneben einen Ausweg zu bahnen. Müſſen Formen beobachtet werden, welche willkührlich ſind, ſo wird der Freiheitsſinn der Menſchen ſich an dieſem Zwange dadurch rächen, daß er deſto mehr Willkühr und Ungebundenheit in allen denen Stücken zeigt, wobei keine

Formen ihm die Hände binden, und daß er ſich an das Materiale des Rechts vergreift. So iſt es in Sachſen! die Formen werden ſtrenge beobachtet; aber wenn es mit dieſen nur ſeine Richtigkeit hat, ſo haben Willkühr, Eigenmacht und Ungerechtigkeit freien Spielraum.

Dies bleibt nicht bloß in der Juſtizverwaltung. Aus den praktiſchen Juriſten werden in der Regel alle andren Staatsbedienungen beſetzt, und dies iſt gut. Denn theils giebt es zur Erlernung der Polizei- und Finanzwiſſenſchaften noch gar keine Anſtalten *), und es iſt beſſer, daß ein Offiziant wenigſtens das Jus, als gar nichts gelernt habe, theils lernen die Juriſten den Geſchäftsgang in den kleinſten Abſtufungen kennen und ſich darin ſchicken.

Ueberdem hat das Studium des Rechts das Eigenthümliche, daß es eine Ehrfurcht vor den Begriffen Gerechtigkeit und Eigenthum erzeugt, welche ſich ſelten verliert und von denen es ſehr gut iſt, wenn ſie in alle Zweige der Staatsverwaltung übergehen. Ich bin daher ſehr der Meinung, daß es Regel im Staate seyn müſſe, daß durchaus jeder Rath die Rechte ſtudiert und eine Zeitlang praktiſch bearbeitet haben müſſe. Aber freilich müßte er, indem er zu einem andren Fache übergehen will, nicht purus putus jurista bleiben, ſondern auch die theoretiſchen Kenntniſſe desjenigen Zweiges der Staatsökonomie erlernt haben, welchen er ſich widmet. Dies iſt um ſo leichter, als keines dieſer Fächer von dem Umfange iſt, um nicht bequem die

*) Die Profeſſoren Krug und Pöliz können allein dafür nicht gelten.

Jurisprudenz vorauszuſchicken, welche ohnedem faſt den meiſten eine unentbehrliche Vorwiſſenſchaft iſt.

Indem nun aus den Juriſten die übrigen Staats=bedienungen beſetzt werden, geht unaufhaltſam der in der Juſtizverwaltung herrſchende Karakter in die ganze Staatsverwaltung über und wird allgemein. So iſt es erklärlich, woher es kommt, daß in der ganzen ſächſi=ſchen Staatsverwaltung, in der Handlungsweiſe faſt aller Staatsbeamten der allgemeine Karakter unver=kennbar iſt: Beobachtung des Formellen und Kleben an Formen, dagegen Willkühr und Despotie im Materiellen. Solchen mächtigen und allgemeinen Einfluß hat die Pro=zeßform eines Landes.

XI. Um den eben gezeichneten Karakter der Staats=verwaltung zu erzeugen und zu erhalten, dazu hat auch die durchgehende Verbindung der Juſtiz= und Polizei=verwaltung in Sachſen viel beigetragen. Beide ſind mit einander ganz unverträglich und ganz verſchiedenen Geiſtes. Jene darf nur urtheilen über das, was ihr vorgelegt wird, dieſe muß ſich ſelber die Objekte ihrer Thätigkeit aufſuchen; jene darf nur nach beſtehenden Geſetzen ſprechen, dieſe muß, was Noth thut, auf der Stelle verordnen; jene iſt an unverbrüchliche Formen gebunden, dieſe darf an gar keine Formen gebunden ſeyn. Wie kann Waſſer und Feuer ſich miſchen! Wie kann Jemand zugleich dem Geiſte und Weſen nach ganz Juriſt und zugleich Polizeimann ſeyn? Alles Halbwiſſen und Halbthun taugt nichts. Förmliche Polizei und willkührliche Juſtiz werden ein Vorwurf der Regierun=gen ſeyn, ſo lange Juſtiz und Polizei verbunden bleiben.

Was hier im allgemeinen geſagt worden iſt, gilt insbeſondre auch von der Trennung der Kriminaljuſtiz und der korrektionellen Polizei. Beide ſind eben ſo abweichend und eben ſo unterſchieden *). Leider kennen noch wenige Länder beſondre Inſtitute für die letztere; aber ſie ſind unentbehrlich und unerſetzlich. Mit ihrer Einführung werden von ſelbſt gute Arbeits-Zuchthäuſer und Frohnveſten entſtehen, woran es noch ſo ſehr fehlt, obgleich ſie zur Sicherheit der Bürger durchaus nothwendig ſind.

XII. Die Polizei überhaupt muß in Sachſen erſt erweckt, erſt eingeführt werden; bis jetzt haben nur einzelne Theile, einzelne Anwendungen derſelben exiſtirt. Insbeſondre gehört dazu die Einführung einer Dorfpolizei. Die Dorfſchulzen und Dorfgerichte müſſen wahrhafte Dorfobrigkeiten werden und zur gegenſeitigen Unterſtützung und zur Einwürkung von oben in eine ſyſtematiſche Verbindung geſetzt werden. Eine Polizei bloß in den Städten und eine bloß vagabondirende Polizei auf dem Lande, iſt faſt ſo gut als keine. Alle die verſchiedenen Polizeioffizianten und zur Exekution angeſetzte Unteroffizianten müßten in eine Gendarmerie, nach dem Beiſpiele der franzöſiſchen, vereiniget und zuſammengezogen werden.

Dies wären, Sire, die hauptſächlichſten Mängel, welche ich in der ſächſiſchen Staatsverfaſſung beobachtet habe. Es giebt deren vielleicht noch andre, welche mir entgangen ſind; ich bin nicht lange genug in Ihrem

*) Ob Ehrhardt und Tittmann wohl hieran gedacht und es gehörig beobachtet haben mögen?

Lande geweſen, um Alles zu ſehen. Nur was ich ganz gewiß weiß, wovon ich völlig überzeugt bin, davon habe ich Erwähnung gethan, und das Zweifelhafte bin ich übergangen. Manches vielleicht iſt mir auch nur nicht beim Schreiben eingefallen, denn ich habe dieſen Aufſatz eilfertig geſchrieben. Manches, z. B. die Domänenverwaltung, der Vortrag nach der Nummer, die Regiſtranden in den Kollegien ſtatt ausführlicher Dekrete der Referenten, das unnöthige Expediren der in extenso zu erlaſſenden Verfügungen, die Vortragsſekretarien, die verworrene und nicht zu überſehende Einrichtung des Rechnungswerkes, Mangel an Magazinen und manchen Verſicherungsanſtalten, die Fehler bei den Brandaſſekurationen u. ſ. w., bin ich abſichtlich übergangen, weil es nur Specialia, nicht das Allgemeine betrifft. Nur daß dieſes einer Verbeſſerung, einer Umſchaffung bedürfe, dies zu zeigen, darum war es mir zu thun. Wenn eine andre Organiſation eintritt, ſo wird Alles zur Sprache kommen, nichts kann verborgen bleiben.

Aber was hilft die beſte Staatsverfaſſung, wenn ſie nicht gut verwaltet wird. Auch die ſchlechtere Verfaſſung wird ihr Gutes nicht verfehlen, wenn ſie von wohlwollenden, unterrichteten und thätigen Staatsbeamten gehandhabt wird, und die beßte Verfaſſung wird fruchtlos ſeyn, wenn Offizianten ohne Willen, Kenntniſſe und Kraft ſie ausführen ſollen. Auf die Qualität der Staatsdiener im Allgemeinen kommt Alles an; ſie beſtimmt die Staatsverwaltung.

„ Auf der Staatsverwaltung beruht in den gegen„ wärtigen Zeiten das Wohl der Völker weit mehr „ als vormals. Die Menge neuer Gegenſtände der

„ heutigen Geſetzgebung ſetzt weit mehr Kenntniſſe „ und Einſicht bei den höchſten Staatsdienern voraus. „ Je verwickelter die Verhältniſſe unter den Menſchen „ werden, deſto größeren Einfluß gewinnen die öffent- „ lichen Beamten. Am Ende wird die Organiſation „ des Dienſtes noch wichtiger, als die Verfaſſung des „ Staates ſelbſt. Die ſtets wachſende Menge der Ge- „ ſchäffte verlangt immer mehr Arbeiter, die täglich „ mehr Gelegenheit erhalten, die öffentliche Gewalt zu „ misbrauchen: täglich wird daher eine ſorgfältigere „ Auswahl, ununterbrochne Wachſamkeit und ſtrenge „ Aufſicht unentbehrlicher. “

Wie iſt es aber hiermit in Sachſen beſchaffen! Möchte doch die Verfaſſung noch bleiben, wie ſie iſt; wenn nur die Auswahl und Beſtellung der Staats- beamten anders geſchähe! Das Uebel, was hierin herrſcht iſt größer als jenes; es heißt Nepotismus! Ein Nepo- tismus iſt in Sachſen eingeriſſen, wie er in keinem Staate exiſtirt. Ohne ganz beſondre, höchſt ſeltene Zufälle kommt Niemand zu einem Poſten, auſſer durch Verwandſchaft und Konnexionen.

Die höheren Staatsbedienungen ſind ein Eigenthum einiger Familien. Selbſt E. K. M. unterliegen in der Regel dieſem Nepotismus. Denn wenn Sie gleich die höchſten Staatsbedienungen nach freier Wahl be- ſitzen, ſo iſt doch der Kreis von Offizianten, aus wel- chen E. K. M. allein wählen können, weil er Ihnen nur bekannt wird, bloß in der Regel von Gliedern der im Beſitze befindlichen Familien, eingenommen. Doch nicht bloß in den höheren Staatsbedienungen herrſcht dieſer abſcheuliche Nepotismus. Auch die niedrigeren

werden faſt durchgängig nur nach Konnexionen, Empfehlungen und Gunſt beſetzt. Dienſtzeit, Verdienſt, Auszeichnung, ſind wenig oder nichts bedeutende Anſprüche. Dies iſt noch kürzlich einem mit den beſten Zeugniſſen gezierten Aktuario, bei einer Bewerbung, von einem der angeſehenſten Staatsbedienten ganz unumwunden erklärt worden. Vier Fünftheile der Stellen des Landes reſſortiren vor dem geheimen Finanzkollegio. E. K. M. würden vor Verwunderung außer ſich ſeyn, wenn Sie dieſen großen Jahrmarkt von Staatsämtern beſuchen und alle die Motive anhören ſollten, wornach hier die Stellen vergeben werden! In der Erzählung glaubt man es kaum.

„ Die ganze römiſche Geſchichte beſtätiget die Rich„ tigkeit des Platoniſchen Grundſatzes: die Stifter der „ Staatsverfaſſungen haben ſich vor nichts mehr in Acht „ zu nehmen, als daß durch ihre Schuld nicht anſtatt „ Eines Staates, ihrer zwei, oder wohl gar noch meh„ rere entſtehen. Dies iſt aber der Fall, ſobald der „ eine Theil der Bürger herrſcht und im Wohlſtande „ lebt, dem andern aber der Zutritt zu den Staats„ ämtern in dem Grade verſchloſſen iſt, daß ihn nicht „ einmahl eine auf perſönliche Vorzüge gegründete „ Würdigkeit zu öffnen vermag. Letzteres iſt der Same „ zu einem unvertilgbaren Haſſe und Neide der Bür„ ger gegen einander, und Niemand kann eine Ver„ faſſung aufrichtig lieben, in der er auf der einen „ Seite die Theilnahme an Laſten und Gefahren, und „ auf der andern Ausſchließung von allen Ehrenämtern „ und Würden für ſich vorausſieht. “

„ Da, wo der Nepotiſmus herrſcht, gilt die Ver-
„ wandtſchaft Alles; alles Andre nichts. Es giebt nur
„ zwei Klaſſen: derer, welche Alles dürfen und denen
„ alle Anſprüche zuſtehen; und derer, welche durch die
„ größten Anſtrengungen auch das geringſte von dem
„ nicht erwerben können, was den erſteren ſo wenig
„ koſtet, daß ſie es nicht einmal achten. Jeder Nepot
„ ſetzt ſich in die Stelle aller, die mit ihm in gleichem
„ Verhältniſſe ſind; eignet ſeiner Perſon die Anſprüche
„ zu, welche der ganzen Klaſſe zukommen; ſieht nicht
„ mehr auf die Zahl derer, die mit ihm zu ähnlichen
„ Hoffnungen berechtiget ſind, ſondern erwartet ruhig,
„ daß ihn die Reihe treffe, von der er überzeugt iſt,
„ daß ſie ihn doch einmal treffen müſſe. Alle Bemü-
„ hungen werden auf die Intrigue eingeſchränkt, die
„ den erſten Eintritt in eine Laufbahn eröffnen ſoll,
„ in welcher nächſtdem alles von ſelbſt erfolgt. Wer
„ die erſten Stufen durch das Recht der Geburt er-
„ ſtiegen hat, ſieht nächſtdem in jeder Beförderung
„ nicht einen durch Anſtrengung und Verdienſt errunge-
„ nen Vortheil, wohl aber in jeder Zurückſetzung eine
„ Kränkung ſeines Rechtes. Nicht ſowohl die hohen
„ Stellen, als vielmehr der mit ihnen verbundene hohe
„ Rang, macht das Ziel aller Wünſche aus. Wenige
„ betrachten die Geſchäfte derſelben wirklich als Be-
„ ſtimmung, und nicht bloß als läſtige Bedingung der
„ erlangten Ehre.

„ Es bildet ſich allmählich ein ganzes Syſtem über
„ den Weg, der zu den erſten Stellen führt. Zuletzt
„ läuft durch die ganze Hierarchie des öffentlichen Dien-
„ ſtes eine Reihe von Stellen herab, die nur den Leu-

„ ten von Familie eingeräumt, und die ſelbſt durch „ äußere Ehrenzeichen und Ceremoniel unterſchieden „ werden. Die übrigen Stellen verbleiben für die „ Kreaturen, Günſtlinge und Proteges der geltenden „ Staatsmänner.

„ Der Staat entbehrt nicht nur Vieles, was Andre „ leiſten könnten; er verliert auch alles das, was die „ Nepoten geleiſtet haben würden, wenn eine größere „ Zahl von Mitbewerbern ihre Energie in der Span„ nung erhielte, die ſogleich nachläßt, wenn der Menſch „ nicht mehr hoft und fürchtet, ſondern nur erwartet. „ Dieſes iſt noch nicht Alles. Die Anſprüche der Ge„ burt ſind nicht allein dadurch nachtheilig, daß ſie in „ denen, welche jenen Vorzug beſitzen, die Entwickelung „ der Fähigkeiten verhindern: ſie erſchweren auch ſelbſt „ demjenigen, der mit ihm perſönliche Eigenſchaften „ verbindet, die zu den größeſten Erwartungen berech„ tigen, den Weg im öffentlichen Dienſte. Denn „ wenn die Verwandſchaft unentbehrlich iſt, um bis „ zu einer gewiſſen Höhe zu ſteigen, ſo wird ſie bald „ als die erſte Bedingung, und zuletzt vom großen „ Haufen, deſſen Geſinnungen mehr Einfluß haben, „ als man glauben ſollte, für die einzige angeſehen. „ Die in Beſitz befindlichen Familien verſtatten keinem „ ihrer Mitglieder, ſich durch perſönliche Eigenſchaften „ über die andren zu erheben die durch Geburt ſeines „ Gleichen ſind. Um dies Syſtem zu behaupten, muß „ die nämliche Denkart ſich auch außerhalb der erſten „ Familien verbreiten. In dem untergeordneten Kreiſe, „ der Allen offen iſt, gilt ebenfalls die Stelle Alles, „ der Menſch nichts. Wenn es für die erſte Klaſſe

„ genug iſt, ſich nur nicht durch eine auffallende Un-
„ fähigkeit und Unthätigkeit auszuzeichnen, ſo wird es
„ auch in der zweiten nicht leicht verſtattet, ſich be-
„ merklich zu machen, und ſich einer höheren Beſtim-
„ mung würdig zu bezeugen. Dieſes iſt vielmehr der
„ ſicherſte Weg, verhaßt zu werden. Wer in dieſe
„ Laufbahn eintritt, muß wählen zwiſchen der Verach-
„ tung, die den Unthätigen und Selbſtſüchtigen mit
„ Recht trifft; und dem unverſöhnlichen Haſſe der Ei-
„ ferſucht, die jedes Verdienſt als eine beleidigende
„ Anmaaßung verfolgt. Wählt er das letzte, ſo
„ muß er ſich entſchließen, ein Gefecht ohne Stillſtand
„ mit allen eigenſüchtigen und neidiſchen Neigungen
„ derer, die unter ihm, neben ihm, über ihm ſtehen,
„ zu führen, um ſich einen Weg zu bahnen, deſſen
„ Ende ſeine Widerſacher nur deswegen verſöhnt, weil
„ ſie mit ſeinem Abtritte ihn vergeſſen, um bei ſeinem
„ Nachfolger wieder anzufangen. Der innere Kampf
„ zwiſchen dem Beſtreben, für das Wohl der Zeitge-
„ noſſen und der Nachwelt zu arbeiten, und dem bit-
„ tern Mismuthe des unbefriedigten Ehrgefühles, dem
„ die Belohnungen verweigert werden, welche Niemand
„ im Ernſte verachten kann, erzeugt ein austrocknendes
„ Gefühl, welches die vorzüglichſten Geſchäftsmänner
„ in ihren beßten Jahren aufreibt, wenn ſie es nicht
„ vorziehen, einen Staatsdienſt zu verlaſſen, in wel-
„ chem jedes nützliche Beſtreben, jeder nicht gewöhnliche
„ Eifer, Anmaaßung genannt und als ſolche zurück-
„ gewieſen wird."

So iſt es, Sire, wirklich in Sachſen! Um auch
nicht den entfernteſten Vorwurf der Partheilichkeit auf

mich zu nehmen, habe ich dies nach der Natur gezeichnete Gemählde eines durchaus geachteten Schriftſtellers ausgeſchrieben. Nicht alle E. K. M. umgebenden Staatsmänner dürften ihm beiſtimmen. Lange Gewohnheit, Vorurtheil und eignes Familienintereſſe, ſind Brillen, durch welche die Menſchen die Gegenſtände ganz anders ſehen, als ſie ſind. Aber ich könnte E. K. M. auch in Dresden Männer nahmhaft machen, welche Ihnen bezeugen würden, daß jenes Gemählde des geiſtvollen Rehberg, der ohne alles Privatintereſſe ſchrieb, Zug für Zug wahr iſt.

Dieſer Nepotismus iſt die eherne Schranke, durch welche das Beiſpiel der Gerechtigkeit und Humanität, welches E. K. M. geben, nicht durchdringen kann, und welcher verurſacht, daß von den höchſten Stellen an, ein Geiſt der Deſpotie herrſcht, welcher jeden Aufſchwung der Talente, jeden guten Willen und jede Kraft unterdrückt. Wie Herren ihr Geſinde, ſo betrachten die Vorgeſetzten ihre Untergebenen, und ſo behandeln ſie ſolche. Jede Auszeichnung erregt unvermeidlich Widerſacher. Der untergeordnete Staatsdiener, der nicht in dem tiefen, ausgefahrnen, löchrigen und ſandigen Gleiſe bleibt, ſondern ſich, ohne von der Heerſtraße zu weichen, ein neues Gleis bricht, wird angefeindet und fortgeſtoßen. Nur durch Blindheit, Gefangennehmen des Verſtandes, Schmeichelei und Unterthänigkeit iſt es möglich, ſich beliebt zu machen. Denn auch in den oberen Regionen darf beſondre Auszeichnung nicht vorkommen. Daher die große Unwiſſenheit der höheren Staatsdiener im Sächſiſchen. Es giebt im Lande gründliche und ausgezeichnete Juriſten und gute Berg-

leute. Aber das iſt Alles. In allen übrigen Fächern der Staatswiſſenſchaften und der damit verbundenen techniſchen Wiſſenſchaften giebt es keine ausgezeichneten und nur ſehr wenig mittelmäßig bewanderte Männer. Im ganzen Geheimen Finanz-Collegio iſt mir nur ein Rath bekannt, der diejenigen theoretiſchen Kenntniſſe beſitzt, welche ſein Poſten erfordert. Was iſt die natürliche Folge dieſes Mangels der erforderlichen theoretiſchen Kenntniſſe? — Um ſich nicht Dementie zu geben, ſieht man in den Akten zurück, wie es vordem gemacht worden, und ſo wird es wieder gemacht. Ob damals ſchon gefehlt worden, ob die Umſtände ſich verändert haben, darauf kommt es nicht an; es bleibt beim Alten! Natürlich muß derjenige, welcher hiergegen Vorſtellungen oder Vorſchläge macht, bei welchem mit jenem Nothbehelfe nicht auszureichen iſt und bei denen es auf Anwendung von Kenntniſſen und eignes Urtheil ankommt, den Vorgeſetzten in große Verlegenheit bringen, und um dieſer entübriget zu ſeyn, wird die Quelle verſtopft, d. h. der aus dem Gleiſe fahrende Untergebene wird entweder ins alte Gleis, oder ganz von der Heerſtraße verdrängt. Unwiſſenheit iſt immer mit Arrogânz, Härte und Argwohn verſchwiſtert. Denn man fürchtet den Einfluß zu verlieren, den man nach dem geheimſten Urtheile des Gewiſſens, zu erhalten nur dem Glücke, nicht ſeinen Verdienſten verdankt. Die Untergebenen dagegen, welche es bald einſehen, wenn ihre Vorgeſetzten ihnen an Kenntniſſen und Einſichten nachſtehen, fühlen den Druck derſelben um ſo ſchmerzhafter, weil ſie dem Eigenſinne derer ſich unterwerfen müſſen, welche nicht Verdienſt, ſondern Glück und Zu-

fall über ſie ſtellte. Willig unterwerfen die Menſchen ſich der Leitung ſolcher Mitmenſchen, deren Ueberlegenheit ſie fühlen; aber mit Widerwillen gehorchen ſie dem Unverſtande und der Unwiſſenheit und nur Egoismus oder die Noth kann ſie zwingen, dieſe Schmach zu ertragen.

Eine Ausnahme dieſes alles verderbenden Nepotismus findet bei den gelehrten Rechtsſtellen ſtatt. Die Noth hat dieſe Ausnahme geboten, denn hier ſind gelehrte Kenntniſſe zu unentbehrlich, um ſie nicht aufzuſuchen. Aber dieſe Ausnahme bewirkt keine Veränderung in dem herrſchenden Geiſte und Tone der Staatsdienerſchaft. Denn einmal iſt die Ausnahme zu gering, um nicht ſich unter der Menge zu verlieren, und den Ton des Ganzen anzunehmen, ohne welchen nicht in die Verbindung, den Umgang und den Wirkungskreis der Mehrzahl zu kommen oder doch nicht darin auszudauern iſt. Sodann aber finden ſich dieſe wenigen Ausgezeichneten nur zu oft eben durch dieſe Auszeichnung allzuſehr geehrt und erhoben, um nicht aus eignem Triebe in den Ton der Süffiſance, des Stolzes und der Verachtung einzuſtimmen.

Ueberdem werden die meiſten dieſer gelehrten Juriſten aus dem Advokatenſtande gewählt. Nicht zu gedenken, daß ſie, die durch lange Uebung es ſich zu eigen gemacht haben, die Sachen einſeitig zu betrachten und gerade die Seite in das hellſte Licht zu ſtellen, welche ſie aufgefaßt haben, ſich ſchwer wieder an die Unpartheilichkeit, Allſeitigkeit und Ruhe des Richters gewöhnen werden; ſo gehört doch ein feſter Karakter und ſchöne Grundſätze dazu, die nicht allzuhäufig angetroffen.

werden, um nicht durch den ſchnellen Uebergang vom Advokaten, der in der Reihe der Staatsdiener gar keine Auctorität hatte, zu den angeſehenſten Staatsämtern, gereizt zu werden, ſich für ein auſſerordentliches Weſen zu halten, alle andren zu verachten und die neu erlangte Auctorität in ihrer vollen Macht zu gebrauchen und fühlbar zu machen.

Wie iſt dieſem Uebel abzuhelfen? wie dieſe ſcrophulöſe Krankheit des Staates zu heilen? Durch Abſchneiden einzelner Flechten und Geſchwüre nicht! auch nicht durch Einimpfen vieler einzelner neuer Staatsdiener. Denn einmal würde es ſchwer ſeyn, viele ſolche Leute zu finden, die einer ſo beſonderen Auszeichnung wirklich werth wären; und ſodann würde man auch die Abſicht verfehlen. Durch Ausſchöpfen und Wiederzugießen wird die Richtung eines Stromes nicht verändert; jeder Tropfen, der hinein fällt, ſchwimmt mit dem Strome. Auch dadurch wird nichts gewonnen, daß E. K. M. die Beſetzung der Stellen andren Behörden und andren Männern übertragen, oder daß alle Stellen aus dem Kabinette beſetzt werden. Der Vorſchlag dazu würde doch von einzelnen Kollegien oder Beamten gemacht werden müſſen, und ſo lange der Vorſchlag oder die Beſetzung der Willkühr einzelner Beamten oder Kollegien anheim gegeben iſt, werden Privatrückſichten und Privatverhältniſſe immer ihren Einfluß behalten und ausüben. Das Uebel muß von Grund aus geheilt werden.

Nur dadurch, daß der Staat ſeine Diener ſich ſelber zuzieht, durch Prüfungen das Verhältniß ihrer Brauchbarkeit erforſcht, und ſie in ſteter Aufſicht be-

hält, kann er ſich verſichern, ſich brauchbare Staatsdiener zu verſchaffen, die Würdigern hervorzuziehen und alle bei der erworbenen Brauchbarkeit zu erhalten *). Nicht dem Zufalle darf die Bildung der Staatsdiener überlaſſen werden, der Staat ſelbſt muß ſie durch Uebung nach den Regeln zuziehen, welche die Erreichung des Zweckes bedingen. Durch Prüfungen allein kann keine Ueberzeugung von der Brauchbarkeit der Staatsdiener erzeugt werden, denn es iſt nicht möglich, ſolche genaue Prüfungen zu erſinnen, welche dieſe Ueberzeugung begründen könnten. Jedes Examen iſt ein zu vorübergehender Akt, um den Kandidaten ganz zu erforſchen. Auch ſind die Kenntniſſe es nicht allein, auf welche geſehen werden darf. Moralität, Ordnung, Akkurateſſe, Regelmäßigkeit in der Arbeit ſind eben ſo weſentlich. An ſie muß der angehende Staatsdiener gewöhnt werden; ſie können nur durch längere Beobachtung erforſcht werden. Aber die Prüfungen ſind nothwendig, um die Kandidaten in ſteter Uebung zu erhalten und das Mittel, das Verdienſt, den eminenten Kopf auszuzeichnen und den Unbrauchbaren ganz auszuſchließen. Um dieſen Zweck zu erreichen, müſſen ſie ſtreng, ſehr ſtreng ſeyn. Die in Sachſen üblichen Specimina, was will man aus ihnen entnehmen? Mannichfaltig, und auf alle Requiſiten berechnet, müſſen dieſe Prüfungen ſeyn. So wird der Brauchbare vom Unbrauchbaren, der Ausgezeichnete vom Gewöhnlichen unterſchieden werden können **). Iſt erſt ſo viel ge-

*) Confer. v. Bülow Widerlegung der Rehbergſchen Schrift über die deutſche Staatsdienerſchaft.

**) Preußen hat in Anſehung der Zuziehung ſeiner Juſtizbedienten zu-

wonnen, dann wird es nur darauf ankommen, Regeln feſtzuſtellen, nach denen die Beſetzung der Stellen mit Ausſchluß aller Willkühr einer Privatperſon ohne Ausnahme erfolgen muß. Vielleicht dürften folgende dem Endzwecke entſprechen:

1) Die höchſten Staatsdienerſtellen beſetzen E. K. M. nach eigner Wahl. Sie ſind Landesvater; das Wohl des Staates iſt Ihr Glück! auf Sie können Privatrückſichten keinen Einfluß haben; aber es iſt nöthig, daß Sie die Männer, auf die Sie Ihr beſondres Vertrauen ſetzen wollen, ſelber wählen. Dies Vorrecht muß ſich ſo weit erſtrecken, als es E. K. M. möglich iſt, die Leute, aus denen Sie aſzendiren laſſen wollen, Selber zu kennen, mithin bis auf die Miniſter, Departementschefs, Präſidenten und Direktoren aller und die Räthe der höchſten Reichskollegien. Auch zu dieſen Stellen müßte keiner gelangen, der nicht zuvor in unteren Staatsämtern gedient hat.

2) Die höchſten Reichskollegien, inclusive des Staatsrathes, mögen das große Vorrecht des höchſten Gerichtshofes zu Celle erhalten, kein Mitglied wider ihren Willen aufnehmen zu müſſen und dieſerhalb ſich zu beſprechen und zu ballotiren.

3) Alle übrigen Stellen im Staate, welche gelehrte Kenntniſſe erfordern, werden in verſchiedene Klaſſen

---

erſt ein nachzuahmendes Beiſpiel gegeben. Als ich im Jahre 1803 durch meine Examenzenſur zu einer vorzugsweiſen Anſtellung berechtiget, vom Großkanzler von Goldbeck nicht ſogleich beachtet wurde, beſchwerte ich mich dieſerhalb beim Könige. In acht Tagen war ich angeſtellt. Aber warum iſt das, was beim Juſtizweſen geſchah, nicht in allen Departementen?

getheilt, um nach Maaßgabe der verſchiedenen Examenzenſuren beſetzt zu werden. Kein Stand, keine Geburt, nichts als die Examenzenſur *) giebt den Anſpruch auf die eine oder andre Klaſſe. In jeder Klaſſe für ſich entſcheidet lediglich die Anziennität. Dieſe allein begründet auch das Avancement, es ſey denn

a) daß Jemand in einer neuen Prüfung ſich eine beſſere Zenſur erwürbe, oder

b) daß ganz beſondre Verdienſte E. K. M. vorgetragen und von Ihnen ſelbſt die Beförderung befohlen würde.

4) Diejenigen Staatsdienerſtellen, welche nur mechaniſche Kenntniſſe im Rechnen und Schreiben erfordern, dürfen nur mit Invaliden und gedienten Soldaten, nach erworbener Routine beſetzt werden. Auch ſie werden nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit, gemäß der Rangordnung im Militär, in verſchiedene Klaſſen eingetheilt. Das Alter des Verſorgungsſcheines begründet das Recht zum Eintritt.

Wenn denn ſo viel in der Staatsverfaſſung und Verwaltung zu tadeln iſt, woher iſt es denn gekommen, könnten E. K. M. mich fragen, daß es bisher ſo gut gegangen iſt? Iſt Sachſen nicht glücklich?

Ich könnte E. K. M. antworten: durchgehen Sie die Häuſer der Bürger, die Hütten der Bauern, die Gerichtsſtuben, die Büreaus der Staatsabgabeneinnehmer — hören und ſehen Sie hier, was der Privatmann wohl erfährt! dann wiederholen Sie dieſe Fragen.

---

*) Um tüchtige Examinatoren zu erhalten, müſſen nothwendig einige Fremde ins Land gezogen werden.

Aber ich will dies nicht antworten; ich gebe freudig zu, daß Sachſen im Allgemeinen glücklich iſt, daß nur Wenige darben und unverſchuldet Hunger leiden, und daß Sicherheit des Lebens, der Ehre, der Freiheit und des Eigenthumes, hier noch ihre Freiſtädten finden.

Aber könnte Sachſen nach ſeiner Lage, ſeinem Boden, der Induſtrie und Kraft ſeiner Einwohner und der großen Sittlichkeit, welche herrſchend iſt, nicht weit glücklicher, wohlhabender und mächtiger ſeyn? Könnte die Kultur nicht um Vieles vorgerückt ſeyn? könnte Moralität und Gerechtigkeit nicht noch allgemeiner ſeyn? Könnten die Menſchen alle nicht beſſer, unſchuldig fröhlicher und freudiger leben?

Und warum iſt es ſo gut, als es iſt? Nicht die Verfaſſung und die Verwaltung ſind die Urſach; Sie, Herr, ſind es! Ein gerechter, weiſer und guter Fürſt kann auch eine ſchlechte Verfaſſung weniger drückend, weniger ſchädlich machen. Was kann er aber bei einer guten Verfaſſung erſt wirken? Und wenn nun ein träger, unthätiger, ſchwacher, leichtſinniger, ungerechter Fürſt einmal den Thron beſteigt? — Sollte nicht jede Verfaſſung ſo eingerichtet werden, daß auch dann der Schaden nicht leicht übergroß und allgemein ſeyn kann?

Die Sachſen ſind ein herrliches Volk, und verdienen es wohl, glücklich zu ſeyn. Das Land verdankt Ihnen viel, faſt Alles. Durch Ihr Beiſpiel haben Sie Tugend und Sittlichkeit verbreitet; Sie haben die drückende Schuldenlaſt, welche Sie fanden, gemindert. Sie haben lange Frieden und Ruhe erhalten, und als ſie flohen, ſie bald wieder zurückgeführt. Sie haben, was das Größte und in dieſen Zeiten Schätzbarſte iſt, Sich

Selbſt dem Lande erhalten. O krönen Sie das Werk! Beſchließen Sie Ihre thätige und fruchtreiche Laufbahn, indem Sie Ihrem Volke mit Ruhe, Weisheit und Erfahrung, Güte und Gerechtigkeit eine Verfaſſung geben, welche das Glück des Landes ſichert und auf ferne Zeiten Ihr ſegenreiches Andenken überträgt.

Säumen Sie nicht! Das Gute darf nie verſchoben werden! Wer iſt des morgenden Tages Meiſter und aller der Hinderniſſe, die morgen erwachſen können und heute nicht ſind? Religion und Regentenpflicht ſind Ihnen zu heilig, als daß ich zweifeln dürfte.

Aber wie? wie ſoll es angefangen werden? — Auf eben die Art, wie E. K. M. die Organiſation des Militärs angefangen und ſchön vollbracht haben. E. K. M. richtige Einſicht und treffendes Urtheil hat ſich erprobt in der Art, wie Sie bei dieſer Umgeſtaltung zu Werke gegangen ſind. Es iſt die einzig ſichere, die einzig Nutzen bringende.

Erlauben mir E. K. M. noch die Hauptgrundſätze herzuſtellen, nach denen, ſo wie ich glaube, wird verfahren werden müſſen.

A. Gerechtigkeit muß das höchſte Prinzip der ganzen Unternehmung ſeyn. Jeder Beſitzſtand muß geachtet, keiner ohne dringende Noth geſtört werden. Selbſt jeder Staatsdiener muß im Beſitze der ihm eingeräumten Vortheile verbleiben. Wer auf ſeiner jetzigen Stelle nicht zu brauchen iſt, wird es doch auf einer andern ſeyn; und wer ganz unbrauchbar iſt, darf doch nicht verſtoßen werden.

B. Das Gebäude werde ganz aufgeführt, kein Theil muß unausgebaut ſtehen bleiben. Denn Theile anzu-

bauen, welche nicht gebraucht werden, wäre Verſchwendung; die benöthigten Zimmer aber müſſen bewohnbar ſeyn, bis auf die der geringſten Domeſtiken; ſonſt iſt von dieſen nicht zu verlangen, daß ſie ihre Schuldigkeit thun, und das Hausweſen leidet. Es iſt ein großer Uebelſtand im Preußiſchen, daß die Organiſation ſo ſehr langſam und ſo unterbrochen fortrückt, und daß beſonders an die Unterbehörden noch faſt gar nicht gedacht iſt. Gleichwohl ſind ſie nicht weniger wichtig, als die höchſten. Wenn dieſe durch ihren Einfluß auf die Untergebenen von Bedeutung werden, ſo ſind jene es durch ihre unmittelbare Einwürkung auf das Volk. Sie ſind die feinen Fäden der Verbindung zwiſchen Volk und Regierung. Wenn man den Regenten mit der Seele, das Volk mit dem Körper und die Staatsdienerſchaft mit den Nerven vergleicht, ſo wird man erkennen, daß ohne Geſundheit der feinſten Nervenäſte die wechſelſeitige Einwürkung von Regenten und Volk unterbrochen wird. Nicht übereilen ſoll man ſich; aber ununterbrochen hinter einander wegbauen, damit das Gemachte nicht verwittre und einfalle, bevor das Ganze fertig wird.

C. Keine Rückſicht, kein Einfluß muß einwürken. Nur das Glück des Staats und die Zweckmäßigkeit des Ganzen muß den Plan zeichnen und Feſtigkeit ihn ausführen.

D. Deutſch muß das Ganze in Idee und That, ſelbſt bis auf die Namen ſeyn. Es wird eine Zeit kommen, wo der deutſche Sinn erwachen und die Feſſeln abſchütteln wird, die ihn jetzt drücken, ſey es durch die Noth gezwungen oder geleitet durch ein mächtiges

Genie. Das Land, wo ſich die meiſte Deutſchheit, der urſprüngliche Geiſt des Volkes am reinſten erhalten hat, wird das Hauptland ſeyn, an welches alles Uebrige angereiht werden wird und in welchem diejenigen Länder untergehen werden, welche den vaterländiſchen Sinn verlaſſen und verrathen haben.

Dies hindert nicht, alles Gute nachzuahmen, wo man es findet. Selbſt vom Feinde muß man das Gute lernen. Aber wir Deutſchen leiden nur zu ſehr an der Krankheit der Nachahmungsſucht. Daher iſt die größte Vorſicht bei der Prüfung alles Fremden nöthig. Nicht alles iſt wirklich gut, was dafür ausgeſchrieen wird und die Dinge ſehen oft in der Ferne ganz anders aus, als in der Nähe. Manches Gute paßt nicht an allen Orten! Im Zweifel hat das Beſtehende, Alte, Herkömmliche immer den Vorzug. Wird aber auch etwas Fremdes angenommen, ſo muß es doch ſo naturaliſirt, den Sitten und der Denkungsart des Volkes angepaßt und ſo bekleidet werden, daß das fremde Weſen als fremd nicht mehr zu erkennen iſt.

E. Ein Mann muß das Ganze leiten, den Plan entwerfen und ausführen. Was würde wohl aus dem Militär geworden ſeyn, wenn E. K. M. nicht das Ganze dem General von Gersdorf, ſondern einer Militärkommiſſion übertragen hätten? Allerdings iſt die Organiſation des Zivilſtandes mannichfaltiger und verwickelter; aber um ſo mehr iſt Einheit nöthig. In Einen Stamm müſſen alle Aeſte ſich einigen, zu Einem Zwecke, zu Einer Abſicht, nach Einem Plane Alles gearbeitet werden. Dieſen kann nur Einer feſthalten. Die Menſchen haben immer verſchiedene Anſichten, ſind

nie unter einen Hut zu bringen *). Was würde das für eine Maſchine werden, in welcher dieſes Rad nach dieſer, jenes Rad nach jener Anſicht gebaut würde? Ueberdem können E. K. M. Einen Mann finden, der mit der höchſten Anſtrengung arbeitet, alle Lebensfreuden, allen Lebensgenuß ſich verſagt, und nur dem Staate und ſeiner Schöpfung lebt, wie es ſeyn muß. Mehrere aufzufinden iſt Sache der Unmöglichkeit. Einer würde den andern aufhalten und ſtören. Einheit und Konſequenz iſt die Mutter der Weisheit und der Kraft; und ohne dieſe keine Schöpfung. Dieſer eine Mann kann nicht Alles wiſſen, nicht Alles allein machen, und wenn er die größte Gelehrſamkeit, den beßten Willen, die anhaltendſte Thätigkeit beſäße. „Er muß wählen: „das unternehmen, was er mit Zuverſicht zu ſeinen „Einſichten und Kräften angreifen kann, und das „durch Andre arbeiten laſſen, was er ſich nicht zu„traut. Vorzüglich beſteht ſein eigenthümliches Talent „in der Kunſt, die Arbeiten Andrer zu leiten und zu „benutzen. Eine allgemeine Einſicht in ihre Geſchäfte „iſt ihm dazu unentbehrlich: aber es iſt nicht nöthig,

---

*) E. K. M. haben eine Kommiſſion zur Ausarbeitung eines Planes der finanziellen Union Ihrer Länder ernannt. Ich bin aus dem eben angeführten und weil es lauter Praktiker ſind, welche immer nur das Detail, das Einzelne im Auge haben, aber davon nicht das Geſammte, das Allgemeine zu abſtrahiren gewohnt ſind, ſo ſehr ich ſonſt dieſe Männer einzeln ſchätze, doch überzeugt, daß ſie nur dann etwas Brauchbares liefern werden, wenn ſie ihr Geſchäft einem einzelnen geſchickten Manne übertragen und ſich auf die Reviſion und Korrektur des von dieſem gefertigten Planes beſchränken. In der Beilage habe ich gewagt, meine Anſichten über die zu bewirkende finanzielle Union niederzulegen.

„ daß er dieſe alle ſelbſt zu verrichten wiſſe. Dazu „ gehört eine Kenntniß der Sachen in ihren kleinſten „ Theilen und eine Fertigkeit in der mannichfaltigen „ Anwendung aller Grundſätze, die nur aus langer „ Beſchäftigung mit einzelnen Gegenſtänden entſpringt. „ Der Staatsmann aber hat mit vielen und ſehr un„ gleichartigen zugleich zu thun. Verzehrt er ſeine „ Kräfte in der täglichen kleinen Arbeit, wodurch die „ Maſchine nur im Gange erhalten wird, ſo unter„ bleibt das höhere, das nur er ſelbſt zu leiſten ver„ mag.“

Laſſen Sie mich, Sire, ſchlüßlich noch das Bild des Mannes zeichnen, von dem ich glaube, daß er dazu gemacht ſey, die Organiſation der ſächſiſchen Staatsverfaſſung unter Ihrer Leitung und Genehmigung, auszuführen!

1) Er ſelbſt ſey jung, etwan zwiſchen 30 und 42 Jahren; aber er ſammle um ſich alte, erfahrne Rathgeber *). Erfahrung und Sachkenntniß ſind erforderlich, um gründlichen Rath zu ertheilen. Aber die Jugend faßt Entſchließungen, überſteigt die Hinderniſſe und führt mit Kraft und Feſtigkeit das Beſchloſſene aus.

2) Er muß gründliche theoretiſche Kenntniſſe in den hauptſächlichſten Staatswiſſenſchaften beſitzen, aber kein ſogenannter Gelehrter ſeyn. Dieſe, ſind immer Syſtematiker und einſeitig. Alles wollen ſie in ihr ſchul-

*) In Preuſſen iſt es jetzt umgekehrt. Hieraus allein möchten ſo manche Ereigniſſe erklärbar ſeyn. Nur die ungemein ſeltene Jugendkraft und Thätigkeit des Staatskanzlers von Hardenberg verhütet größere Mißgriffe.

gerechtes Syſtem zwängen, und wenn die Welt, die ſie aus der Studierſtube nicht kennen, ſich nicht zwingen läßt, ſo wiſſen ſie weiter keinen Rath, als zu ſchreien und zu ſchimpfen. Viel wiſſen und viel thun, iſt faſt nie bei einander! Aber es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen einem Vielwiſſer und einem Manne, der gründliche Kenntniſſe in einigen Wiſſenſchaften hat. Ohne gründliche Einſichten und Kenntniſſe aus dem Naturrechte, dem Staatsrechte, den Staatswiſſenſchaften und insbeſondere der Staatswirthſchaft giebt es keine richtigen Begriffe über Staat, Staatsverfaſſung, deren Eintheilung, Staatsbedürfniſſe und über alle ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe. Ohne dieſe kann kein geſunder und in ſich beſtehender Plan einer Staatsorganiſation gemacht werden. Dies iſt aber nothwendig. Denn das Verfahren dabei kann kein andres ſeyn, als daß alle Begriffe a priori entwickelt und der Plan zuerſt nach theoretiſchen Regeln der Gerechtigkeit und Politik, in ſich gerundet und geſchloſſen, erſchaffen und hingeſtellt, hiernächſt aber vor der Ausführung ſorgfältig geprüft werde, ob alles dieſes nach dem beſtehenden Zuſtande des Landes und deſſen Bewohner ausführbar ſey, oder welche Modalitäten und Abänderungen hierdurch nothwendig gemacht werden. Wird umgekehrt verfahren, ſo wird Stückwerk daraus und das Ganze wird ohne Konſequenz und Haltung ſeyn.

3) Der Mann muß überall klare Begriffe und Anſichten in ſeiner Rede und ſeiner Schrift zeigen. Nur was wahr iſt, iſt zu klaren Anſichten zu bringen, und wer daher immer deutlich, allgemein verſtändlich und einfach ſpricht und ſchreibt, giebt den ſicherſten Beweis.

daß er verſtanden hat, was er ſpricht und ſchreibt, und daß ſeine Ideen auf Wahrheit beruhen. Bei einer Staatsorganiſation iſt es aber hohes Geſetz, daß keine Idee zum Grunde gelegt werde, deren Wahrheit, Gewißheit und Deutlichkeit nicht außer allem Zweifel geſetzt ſind; denn an jeder klebt Menſchenglück. Die hochtrabenden, dunklen und dem gemeinen Verſtande unverſtändlichen Leute ſind gefährlich, wenn ſie erſchaffen ſollen. Jedermann muß die Gedanken faſſen können, welche in den organiſchen Dekreten niedergelegt und verbreitet werden.

4) Er muß ein Selbſtdenker ſeyn; da, wo Ideen fehlen, ſolche aus ſich ſelbſt zu entwickeln vermögen, und nicht bloß fremde Ideen ſammeln und nachbeten. Dies iſt immer das Zeichen eines ſchwachen Verſtandes und ſchwachen Karakters. Auf der andern Seite aber giebt es Männer, die niemalen von Andren entlehnen wollen, die nichts ſtehen laſſen können, was Andre gemacht haben, ſondern Alles beſſer machen wollen. Zu geſchweigen, daß ſie viele Zeit verſchwenden, welche ſie nützlicher anwenden könnten, verrathen ſie einen Egoismus, der ſehr gefährlich iſt, weil er zerſtörend iſt. Die Mittelſtraße iſt die beſte. Eigne Ideen zu faſſen und zu entwickeln, aber das Gute, was Andre geliefert haben, gern zitiren, beweiſt die wünſchenswerthe Harmonie eines hellen Verſtandes, und menſchenfreundlichen, ſelbſtſuchtsloſen Gemüthes. Mißtrauiſch muß man gegen diejenigen Menſchen ſeyn, welche von ſich ſelbſt in herabſetzenden, erniedrigenden Bezeichnungen ſprechen. Das iſt nicht Beſcheidenheit! es iſt eine Ziererei, hinter welcher ſich der Hochmuth verſteckt. „Der Triumph

„ beſcheidener Tugend iſt: nichts verbergen, nichts ver„ bergen müſſen.“

5) Nicht nur überhaupt rechtſchaffen und ſittlich, ſondern auch von theilnehmendem Gemüthe, liebevollen Herzens und humaner Sinnesart muß der Mann ſeyn, der an die Spitze geſtellt werden ſoll, obgleich er unerſchütterlich feſt und unbeweglich die Ausführung deſſen durchſetzen muß, was als gut erkannt und beſchloſſen iſt. Es giebt Männer von ſo weichem Herzen, daß Klagen und Thränen ſie allzuleicht rühren und oft die beſten Vorſätze aufhalten und verändern. Das darf nicht ſeyn. Keine Rückſicht gegen Einzelne darf dem allgemeinen Wohle in den Weg treten. Umgekehrt giebt es Männer, welche immer nur die Sache im Auge behalten, den einzelnen Menſchen, ſeine Leiden und ſeinen Schmerz für nichts achtend. Dieſe harten Seelen dürfen keine Lenker einer Staatsorganiſation ſeyn. Eine neue Umgeſtaltung iſt unzertrennlich vom Drucke, Zurückſetzung und Betrübung mehrerer Einzelnen. Auch deren Klagen müſſen gehört und wenn ſie gerecht ſind, muß ihnen abgeholfen werden, wozu der gefühlvolle und kluge Miniſter immer Mittel finden wird, ohne ſeinen Plan zu verrücken.

6) Der Schöpfer einer neuen Staatsverfaſſung darf kein Dichter ſeyn *). Nicht daß ich die hehre Gabe der Dichtkunſt verachtete! aber bei dem Staatsmanne muß nicht die Phantaſie, ſondern der Verſtand vorwalten und herrſchen.

---

*) Friedrich II. hat wohl Verſe gemacht, aber er war kein Dichter.

7) Er muß in praktiſchen Staatsämtern gedient haben, wo möglich in mehreren, durchaus in untergeordneten. Weit weniger nöthig iſt es, daß er in angeſehenen Poſten gedient habe. Die allgemeine, umfaſſende, höhere Anſicht findet ein guter Kopf von ſelber. Der weiſe Leſſing ſpricht, daß zu einem richtigen Urtheile über alle politiſchen Angelegenheiten nichts weiter gehöre, als ein guter Kopf, eine Landkarte und die Bekanntſchaft mit den politiſchen Verhältniſſen der intereſſirenden Theile. Den Totaleindruck einer Landſchaft vom Gipfel des inne liegenden Hügels faßt das Auge von ſelber; aber wer in dieſer Landſchaft Anlagen machen will, muß die körperliche Beſchaffenheit der darin exiſtirenden Gegenſtände genau kennen und ſie in der Nähe geſehen oder unterſucht haben. Denn von einer gewiſſen Höhe nehmen ſich die Dinge oft viel anders aus, als ſie wirklich ſind. Derjenige alſo, der einen Staat organiſiren will, muß alle Klaſſen des Volks, den Wirkungskreis und die Einwirkung aller Staatsbeamten, bis auf die unterſten genau und aus eigner Wiſſenſchaft kennen, und auch den kleinen Dienſt verſtehen.

Aber er muß nicht allzulange im praktiſchen Staatsdienſte zugebracht haben. „Eine zweckmäßige Reform „iſt faſt niemalen von einem Manne zu erwarten, der „durch denjenigen Geſchäftsgang gebildet iſt, welcher „einer Reform bedarf. Es gehört ein ſeltener Hang „zur Reflexion dazu, ſich von dem großen Haufen „einzelner Fälle in der täglichen Arbeit der Staats„verwaltung zu dem Allgemeinen zu erheben, das den „Gegenſtand der Geſetzgebung ausmacht. Wenige

„ Menſchen beſitzen die Gabe, ihre Beobachtungen zu
„ generaliſiren. Noch wenigere vermögen es, die Grund-
„ ſätze, nach denen ſie ſelbſt handeln, beſtimmt zu
„ denken und deutlich zu entwicklen. Die Vorliebe, die
„ aus der Gewohnheit und der Bekanntſchaft mit klei-
„ nen, vielleicht unbedeutenden Vorzügen des Herkom-
„ mens entſpringt, verrückt den Geſichtspunkt. "

8) Ob der Mann, von dem die Rede iſt, von adlicher oder bürgerlicher Herkunft, ob er ein Sachſe iſt, oder ein Ausländer, iſt ganz gleich; ja ich möchte nicht bloß um des Vorhergehenden willen, ſondern auch noch aus andren Gründen, bei übrigens gleichen Eigenſchaften dem Ausländer den Vorzug geben *).

9) Aber er muß ohne viele Verwandte, ohne Konnexionen, ohne Liäſons ſeyn. Auſſerdem wird er ſich nicht losmachen können von Einflüſſen, welche der Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit Eintrag thun, und wenn ſie häufig ſind, den Plan verrücken und verderben. Auch der entſchloſſenſte Mann, wenn er ſonſt ein fühlendes Herz hat, kann ſich von den feinen Fäden nicht los reißen, mit welchen die Dankbarkeit, die Erkenntlichkeit, die Freundſchaft, die Verwandtſchaft, die Urbanität ihn umſchlingen; und wer es könnte, dem möchte ich mein Lebensglück und das Wohl des Staates nicht anvertrauen. Die Urſachen dieſer Einflüſſe müſſen alſo wegfallen. Kein Mann aus einer zahlreichen Familie, kein Mann von Konnexionen darf an die Spitze geſtellt werden. Daß das Militär ſo gut eingerichtet

*) Die Bibel, dieſes Buch, aus dem der Staatsmann ſo viel erlernen kann, ſtellt uns das Beiſpiel, im Joſeph, auf.

worden iſt, iſt die Folge, daß E. K. M. den General Gersdorf wählten, der wenig Verwandte, wenig Konnexionen hatte. Die wenigen, welche exiſtirten, ſind allerdings ſichtbar. Wie viele Männer würden zurückgeſetzt, wir viele Talente vergraben, wie vieles Unrecht unvermeidlich geſchehen ſeyn, wenn mehr Einflüſſe ſtatt gefunden hätten?! Von allen Requiſiten iſt dies eins der weſentlichſten.

10) Der Mann darf ferner kein ſogenanntes Steckenpferd, keine hervorſtechende Leidenſchaft haben. Tauſend Augen und Ohren lauern, ihm eine Seite abzugewinnen, von welcher ihm beizukommen iſt; nur allzubald wird ſeine Leidenſchaft oder ſein Steckenpferd entdeckt ſeyn, und dann hat alle Gerechtigkeit und Freiheit ein Ende. Je liſtiger die umgebenden Menſchen ſind, je mehr Einfluß werden ſie ſich auf einen ſolchen Mann zu verſchaffen wiſſen, der nur allzuleicht ſeiner Neigung unterliegt, und nicht er, ſondern jene Liſtigen werden es ſeyn, welche das Land organiſiren.

11) Vor allen Dingen muß er unabhängig und uneigennützig ſeyn. Es muß ihm nicht ſchwer fallen, ſeinen Platz augenblicklich zu verlaſſen, ſobald er ſich überzeugt, daß er das für wahr und gut Erkannte nicht auszuführen vermag. Nicht für ſich, für Sachſens Wohl muß er arbeiten und die Pflicht ihm mehr gelten, als Ehre und Gewinn.

12) Endlich darf die Menſchenkenntniß ihm nicht fehlen, welche erforderlich iſt, die Menſchen zu erforſchen, ſich die brauchbarſten Hülfsarbeiter zu erwählen, und einen Jeden auf den Poſten zu ſtellen, welchen er am beſten ausfüllt.

Wo Sie einen Mann finden, fragen E. K. M., der alle dieſe Eigenſchaften beſitzt? Ich habe keinen Beruf, einen Vorſchlag zu machen. Iſt es Ihr Wille, einen ſolchen Mann zu erforſchen, ſo werden Sie ihn finden. Es iſt in Ihrer Nähe ein Mann, voll edler Vaterlandsliebe und Menſchenkenntniß, der Bekanntſchaft mit Männern und mit den Wiſſenſchaften hinlänglich beſitzt, und den — was ich für das Wichtigſte halte — kein Vorurtheil leiten wird, Ihnen Vorſchläge zu machen, wie ſeine Ueberzeugung und ſein Gewiſſen ſie ihm gebieten. Dies iſt der Kabinettsſekretär und Hofrath Kohlſchütter.

Ich, mein König, ſchließe mit der Bitte, dies Memoire als einen Beweis meiner Dankbarkeit und meiner Huldigung aufzunehmen. Ich habe nichts zu wünſchen, als daß ich einem edlen deutſchen Volke wenigſtens in irgend Etwas nützlich geworden ſeyn möchte. Ich habe wahrhaft, freimüthig und unverzagt geſprochen, wie man mit einem Könige ſprechen muß, in deſſen Hand das Glück von Millionen gelegt iſt.

Sollte E. K. M. noch über irgend einen Punkt mehr Detail oder näheren Aufſchluß verlangen, ſo haben Sie zu befehlen. Mit Freuden werde ich jede meiner berufsfreien Stunden dazu widmen, um Ihnen den Eifer zu beweiſen, der lebenslang nicht erſterben wird bei E. K. M.

Beylage.

Prinzipien der Unirung des Finanzweſens ſämmtlicher königlich ſächſiſcher Lande *).

I.

Um alle jetzt beſtehenden Abgaben gleichförmig in allen Provinzen machen zu können, ohne das Verhältniß aufzuheben, in welchem ſie bisher die Staatslaſten zu tragen verpflichtet, zugleich aber auch berechtiget waren, kommt es darauf an: eben dieſes Verhältniß ſelber auszumitteln. Daſſelbe beruht aber:

1) auf dem Betrage der von einer jeden Provinz bezahlten Grundſteuer. Dieſes iſt die urſprüngliche, nothwendige und hauptſächliche allgemeine Abgabe, welche auch, da ſie als eine von den Revenüen der Grundſtücke abzurechnende, mithin den Werth des Eigenthumes derſelben beſtimmende Laſt, mit dem theilweiſen Beſitze des Staatsterritorii ſelber verknüpft iſt, unverändert erhalten werden muß. Es beruht ferner,

2) auf dem Betrage aller andren Abgaben, welche als Surrogate der Grundſteuer anzuſehen ſind, und welche insgeſammt der Generaliſirung und darum der nöthigen Veränderung unterliegen müſſen.

---

*) Da ich mit dem Finanzweſen der einzelnen P.orinzen zu wenig vertraut bin, und es mir an allen Hülfsmitteln hier fehlt, ſo kann ich keinen detaillirten Plan ausarbeiten, ſondern nur a priori Prinzipien aufſtellen, deren Einfachheit jedoch ihre ſichere und und leichte Anwendung in concreto verbürgen wird.

Weil aber dieſe Abgaben Surrogate der primitiven Beſteuerung ſind, ſo iſt es nothwendig zu balanciren, in wie weit die Provinzen darinn von einander abgewichen ſind, an die Stelle der Grundſteuer andre Abgaben zu ſetzen und dadurch jene zu verringern. Endlich beruht es

3) auf dem Betrage der eine jede Provinz oder Diſtrikt betreffenden Schuldenlaſt. Denn um ſoviel wird das Geſammtvermögen der Einwohner jeder Provinz vermindert, welche nicht verlangen darf, daß andre ihre Schulden bezahlen ſollen, die vielleicht in Bezahlung ihrer eignen Schulden fleißiger geweſen ſind.

II.

Zu dem Ende muß von einer jeden Provinz und Diſtrikte eine ſpezielle Tabelle, aller und jeder Staats- und Provinzialabgaben, deren Betrages in der Fraktionsſumme, der Kontribuenten, der Verwendung, des Schuldenzuſtandes und deren Abführung angefertiget werden.

III.

Dieſe Tabelle muß den Zuſtand der Dinge vor dem 1ten Januar 1806 darſtellen; denn in Anſehung aller Schulden ſowohl als Abgaben, welche nach dem 1ten Januar 1806 entſtanden ſind, muß zuvor genau unterſucht werden, ob ſolche nach Recht und Billigkeit der Provinz beſonders oder ausſchließlich zur Laſt fallen, oder einer allgemeinen Ausgleichung unterliegen müſſen. Im letztern Falle werden ſolche ſogleich als allgemeine Staatslaſten betrachtet und bei dem Provinzial-Finanzweſen gar nicht weiter berückſichtiget. Behufs dieſer, von einer niederzuſetzenden Kommiſſion Deputirter von allen Provinzen und einiger Rechtsgelehrten, anzuſtellen-

den Unterſuchung, müſſen jedoch von dieſen neueren Abgaben und Schulden ſpezielle Tabellen gefertiget werden.

IV.

Diejenigen ſeit dem 1ten Januar 1806 entſtandenen Abgaben und Schulden aber, welche einer jeden Provinz ausſchließlich zur Laſt fallen, werden zu dem Betrage desjenigen geſchlagen, was jede Provinz noch auſſer denen bis zum 1ten Januar 1806 feſt ſtehenden Grundſteuern zu entrichten hat.

V.

Denn alle und jede direkte Grundſteuern, ſo verſchieden auch ihre Namen ſeyn mögen, welche vor dem Jahre 1806 zu entrichten geweſen ſind, möge es Geld oder Naturalien oder Dienſte geweſen ſeyn, welche an irgend eine Staats- oder Ständiſche Kaſſe entrichtet worden ſind, bleiben beſtehen, werden aber künftighin, unter einem Namen, an eine einzige Kaſſe, jedoch in monatlichen Ratis, abgeführt und ſolchergeſtalt deren Erhebung vereiniget.

VI.

Von allen andern, ſowohl direkten als indirekten Steuern und Abgaben, welche bis zum 1ten Januar 1806 an königliche oder ſtändiſche Kaſſen entrichtet werden mußten, ſind diejenigen abzuziehen, welche

1) vermöge allgemeiner Geſetze und Verordnungen im ganzen Lande gleichförmig und nach einerlei Vorſchrift zu königlichen Kaſſen entrichtet werden mußten, denn in Anſehung dieſer bedarf es nicht erſt einer Gleichſtellung der Provinzen, vielmehr iſt deren Beibehaltung, Abſchaffung oder Umänderung hiervon unabhängig.

2) Diejenigen, welche zu Anſtalten, Einrichtungen und Dispoſitionen kontribuirt wurden, welche lediglich zum Nutzen einer oder einiger Provinzen dienen und woran die übrigen keinen Theil haben. Dieſe fallen auch künftig ausſchließlich den dabei intereſſirten Provinzen zur Laſt, und werden beſonders verwaltet.

VII.

Alle übrigen Abgaben und Laſten in einer jeden Provinz werden zuſammengerechnet und der Totalbetrag unter die Einwohnerzahl repartiret. Der geringſte Quotient, welcher hierdurch in allen Diſtrikten des Landes gefunden wird, ergiebt die Normalzahl und dieſe wieder mit der Einwohnerzahl multipliziret, den Betrag desjenigen, was in jeder Provinz als allgemeine Staatslaſt von dem Geſammtbetrage ihrer entrichteten Abgaben abzurechnen, und bei dem Provinzial-Finanzweſen nicht weiter zu berückſichtigen iſt.

VIII.

Der Ueberſchuß dagegen, den jede Provinz über dieſe ſolchergeſtalt gefundene Fraktionsſumme, bisher an Abgaben dem Staate entrichtet hat, muß auch ferner von ihr ausſchließlich noch über die Grundſteuern entrichtet werden.

IX.

Von den Schulden, welche eine jede Provinz nach §. III. und IV. ausſchließlich hat, wohin auch die bisher von einigen Provinzen oder Kreiſen gemeinſchaftlich getragenen in der Art zu rechnen ſind, daß ſie nach der bisherigen Kontributionsart unter ſie vertheilt werden, müſſen zuförderſt diejenigen abgezogen werden, welche ſie nicht ſelber für ſich, oder nach Verhältniß ihres

Antheiles zum Geſammtſtaate kontrahirt hat, ſondern welche nur von ihr, entweder allein oder in Verbindung mit andren Provinzen und Kreiſen, für den ganzen Staat übernommen oder garantirt worden ſind. Dieſe ſind nicht als Provinzial- ſondern als allgemeine Staatsſchulden anzuſehen, müſſen nunmehro vom geſammten Staate übernommen werden, und kommen beim Provinzial-Finanzweſen nicht weiter in Betracht; es müßte denn ſeyn, daß andre Provinzen ihren Antheil ſolcher übernommenen allgemeinen Staatsſchulden ſchon abgetragen und bezahlt hätten.

X.

In dieſem Falle iſt zu unterſcheiden, ob

a) alle Provinzen des Landes, ſolche Schulden übernommen und nur einige davon dieſelben ſchon ganz oder zum Theil abbezahlt haben, oder aber

b) ob nur einige Provinzen dergleichen Staatsſchulden übernommen, und von dieſen eine oder einige ſolche ganz oder zum Theil berichtiget haben.

In jenem Falle bleiben die noch unbezahlten Schulden Provinzialſchulden: im letztern Falle werden ſolche Staatsſchulden; es muß aber denen Provinzen, die ihren Antheil abgetragen haben, der Betrag zu Gute gerechnet werden, welches in der Art am beſten geſchehen kann, daß der Zinſenbetrag ihnen an dem nach §. VIII. gefundenen Ueberſchuſſe, oder falls dieſer nicht zureichen ſollte, an den Grundſteuern abgerechnet wird.

Die Erörterung dieſer Fragen erfolgt von der ſchon §. III. erwähnten Kommiſſion. Kann dieſe ſich nicht einigen, ſo entſcheidet eine dazu zu ernennende Deputation des Oberappellationsgerichtes ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeiten kompromiſſoriſch.

XI.

Von denjenigen Schulden nun, welche einer jeden Provinz ausſchließlich zur Laſt fallen, iſt a) der Betrag der Zinſen zu berechnen, und b) ein Amortiſations⸗quantum dazu zu fügen, welches den 30ten Theil des Kapitales betragen könnte. Von dieſer Summe iſt das⸗jenige abzuziehen, was ſowohl von den Grundſteuern als auch allen übrigen §. VI. erwähnten Abgaben bis⸗her zur Bezahlung der Zinſen und des Kapitales ver⸗wendet worden iſt. Der Ueberſchuß wird zu dem Be⸗trage desjenigen geſchlagen, was jede Provinz noch auſ⸗ſer den Grundſteuern aufzubringen hat. Sollte, der nicht wahrſcheinliche Fall eintreten, daß eine Provinz bis⸗her mehr als den 30ten Theil ihres Paſſivkapitales auſſer den Zinſen aufgebracht habe, ſo wird ihr dieſes in eben der Art zu Gute gerechnet, wie §. X. beſtimmt worden.

XII.

Nachdem ſolchergeſtalt ſowohl die Zinſen als die Rück⸗zahlung des Kapitales geſichert worden, übernimmt der Staat alle Provinzialſchulden als Staatsſchulden, mit der Verbindlichkeit, einen Amortiſationsfond anzulegen.

XIII.

Wenn nun nach §. IV. VIII. und XI. der Geſammt⸗betrag desjenigen ausgemittelt worden, was jede Pro⸗vinz außer denen von ihr bis zum 1ten Januar 1806 entrichteten Grundſteuern noch beſonders zu kontribuiren hat, ſo kommt es nun darauf an, dieſe Summe in der Provinz ſelber zu repartiren. Bei der bisher blos im Auge gehabten Ausgleichung der Provinzen unter ſich, war es nicht nöthig, an den Unterſchied zwiſchen Stadt und Land zu denken. Bei der Subrepartition aber iſt dies allerdings nothwendig, weil Stadt und

Land nicht auf gleiche Weiſe kontribuiren, indem dieſes ungleich mehr Grundſteuern bezahlt als jenes. Es muß daher mit Hinzurechnung der in §. VI. Nro. 1. erwähnten Abgaben, inſofern ſolche nicht beſtehen bleiben, ſondern aufgehoben werden, das Verhältniß, in welchem Stadt und Land bisher kontribuirt haben, ausgemittelt und darnach der Totalbetrag unter beide vertheilt werden. Hiernächſt erſt erfolgt die Subrepartition, ſowohl bei den Städten, als auf dem Lande beſonders.

XIV.

Der Totalbetrag deſſen, was nach §. XIII. aufgebracht und auf Stadt und Land ſubrepartirt werden muß, wird ohne alle Ausnahme auf alle und jede Grundſtücke, respective als eine neue oder Ergänzung der alten Grundſteuer gelegt. Es iſt nicht nothwendig, daß es bei dieſer Grundſteuer verbleibe, wie ſich §. XIX. zeigen wird; aber ſie muß als ſolche erſt berechnet werden, um eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung herauszubringen. Die Subrepartition geſchieht nach dem natürlichen Werthe der Grundſtücke, von deren reinen Ertrage, wie ſich von ſelbſt verſteht, die ſchon vorhandenen Grundſteuern in Abzug gebracht werden müſſen.

XV.

Alle Grundſteuern werden in das Hypothekenbuch eingetragen. Zu dem Ende wird (mit Aufhebung des Lehnsnexus) das muſterhafte preußiſche Hypothekenweſen eingeführt, mit der Abänderung, daß sub Rubr. II. eine eigne Kolonne für die Staatsſteuern eingeſchaltet wird, in welche jedoch die neuen Steuern, je nachdem ſie vermehrt oder vermindert werden, nicht ab- und

zugeſchrieben werden dürfen, ſondern es braucht nur der Steuerfuß eingetragen zu werden, nach welchem ſodann das Quantum leicht zu berechnen iſt, und dem die Priorität vor allen andern Ingroſſationen beizulegen iſt.

XVI.

Alle und jede Abgaben, außer den Grundſteuern, die ſchon am 1ten Januar 1806 ſtatt fanden, und denen nach §. XIV. zu repartirenden und außer den §. VI. Nro. 1 erwähnten, ceſſiren. Der Staat kann ſie zwar fortdauern laſſen; ſie ſind aber ſodann nicht als alte, ſondern als neu eingeführte nach den Modalitäten des §. XVIII. beliebte Staatslaſten zu betrachten.

XVII.

Wenn nun dem §. II. genügt und die §. III. und X. nothwendig befundenen Entſcheidungen gemacht worden ſind; ſo kann jeder mittelmäßige Rechenmeiſter in 4 Wochen ausrechnen, wieviel jede Provinz nach bisherigen Rechten ausſchließlich dem Staate zu entrichten verbunden iſt, und wieviel der Staat dadurch von allen zuſammen erhält.

XVIII.

Natürlich kann dies zu den Bedürfniſſen des Staates nicht zureichend ſeyn; denn derſelbe erleidet ja nach §. III. VII. IX. und XVI. ſehr bedeutende Ausfälle. Um nun zu wiſſen, wieviel noch nöthig iſt, muß

a) der Bedarf des Hofſtaates,
b) der Zivil- und Militär-Etat des Landes,
c) die Zinſen der Staatsſchulden und deren Amortiſationsfond,
d) das für den Schatz und für unvermuthete Ausgaben feſtzuſtellende Quantum ausgeworfen und

ſummirt und davon dasjenige abgezogen werden, was nach §. VI. Nro. 1 und XIV. aus den Provinzen eingeht. Das Fehlende muß durch neue Abgaben (oder als neu beibehaltene alte) aufgebracht werden.

Da ich nicht einen Plan zu dem neuen ſächſiſchen Finanzweſen, ſondern nur die Prinzipien der Finanzunion der Provinzen habe ausarbeiten wollen, jener auch nicht allein a priori, und nicht ohne Lokalkenntniſſe und ohne genaue Tabellen zu entwerfen iſt; ſo kann ich mich auf die Frage, auf welche Weiſe und mittelſt welcher Abgaben dieſes Fehlende aufzubringen ſey, nicht einlaſſen, nicht einmal auf die Erörterung der nothwendigen Fragen:

1) ob es zweckmäßig ſey, nach der Anforderung der Phyſiccraten alle und jede Abgaben einzig und allein in Grundſteuern zu erheben?
2) ob außer der Grundſteuer noch andre direkte Abgaben empfehlenswerth ſind?
3) ob die indirekten Abgaben den Vorzug vor den direkten verdienen, ob ſie allein oder mit dieſen kumulative einzuführen ſind, und
4) welches das natürliche, oder doch das angemeſſenſte Verhältniß zwiſchen beiden ſey?

Nur ganz kurz bemerke ich, daß die Anforderung der Phyſiokraten mir unſtatthaft ſcheint, weil nicht bloß die Grundeigenthümer, ſondern auch die Rentiers und Ouvriers im Staate Schutz finden, und die Behauptung, daß dieſe die auf die rohen Produkte geſchlagenen Grundſteuern mittelbar consumendo mitbezahlen müßten, wohl nicht gegründet iſt, da der Preis der Produkte nicht von der inländiſchen Konſumtion allein dependirt; ferner daß

auſſer der Grundſteuer mir auch direkte Perſonenſteuern, z. B. Kopfſteuer, empfehlenswerth ſcheinen; daß endlich ich den indirekten Steuern, beſonders dem Gränzzolle und der Konſumtionsſteuer, welche letztere wohl ſo einzurichten wäre, daß ſie der Moralität nicht ſchädlich iſt, vor den direkten ſehr den Vorzug gebe, und daß jene endlich nach meiner Anſicht recht mannichfaltig, mehr auf Gegenſtände des Luxus und der freien Willkühr, als des Bedürfniſſes, vor allen Dingen ſo eingerichtet werden müſſen, daß nicht der ehrliche Mann für den leichtſinnigen Betrüger des Staats mitbezahlen muß.

XIX.

Welche Abgaben nun auch beliebt werden mögen, wobei jedoch Stadt und Land wieder beſonders zu unterſcheiden, ſo können nur drei Fälle eintreten: entweder der Staat bringt das §. XVIII angegebene Manquement gerade durch anderweitige Abgaben auf, oder mehr oder weniger. Für den erſtern Fall iſt nichts weiter zu erinnern. Im zweiten Falle können die Grundſteuern herabgeſetzt werden, und zwar alle und jede, ſowohl die alten, als die nach §. XIV repartirten neuen, nach Verhältniß ihres Betrages. Im letzten Falle endlich müßten die Grundſteuern noch erhöhet werden, wobei in eben der Art, wie §. XIV angegeben worden, zu verfahren iſt.

XX.

Indem der Steuerfuß in das Hypothekenbuch eines jeden Grundſtückes eingetragen wird, wird er eine bleibende Reallaſt deſſelben, ſeinen Werth motivirend.

Aber ſelbſt bei der Grundſteuer iſt Stadt und Land genau zu unterſcheiden. Dort ſind Gebäude zu verſteuern und zu taxiren. Dies kann nur nach den Baumaterialien geſchehen, deren Preis aber keiner allgemeinen Beſtim=

mung unterworfen werden kann. Ueberdem ſind Gebäude vergänglich und ganze Städte kommen in Verfall. An eine unveränderliche Grundſteuer kann daher bei den Städten nicht gedacht werden; vielmehr müſſen die Städte unter ſich eine Geſellſchaft in Betreff ihrer Grundſteuern bilden, ſolche unter ſich beſonders repartiren und dieſe Eintheilung von Zeit zu Zeit (30 — 50 Jahren) einer Reviſion unterwerfen.

Anders mit dem platten Lande! Die reine Bodenrente iſt etwas Bleibendes, inſofern man von dem Preiſe der Produkte abſtrahirt, der für alle Grundſtücke zu jeder Zeit im Ganzen derſelbe iſt. Wenn daher der reine Ertrag der Grundſtücke, abgeſehen von allen Zufälligkeiten der Lage, der Induſtrie oder Nachläſſigkeit des Beſitzers (Anger, Lehdungen ꝛc.) Zeitumſtänden u. ſ. w., abgeſchätzt wird, ſo wird dadurch für ewige Zeiten das Verhältniß des urſprünglichen Werthes der Grundſtücke feſtgeſtellt, der allein Gegenſtand der Grundbeſteurung des Staates ſeyn kann, da nur Grund und Boden Theile des Staatsterritorii ſind, nicht das damit künſtlich in Verbindung geſetzte. Um alſo einen bleibenden, unveränderlichen Steuerfuß für alle ländliche Grundſtücke (zu denen auch natürlich die ſtädtiſchen Feldmarken gehören) mit Gerechtigkeit auszumitteln und feſtzuſtellen, kommt es nur darauf an: die reine Bodenrente aller Grundſtücke, der großen und kleinen, der Ritter-, Bauer-, Koſſäthen und Koloniſtengüter durch eine zuverläſſige Taxe im ganzen Lande gleichmäßig zu erforſchen. Es könnte ſcheinen, daß dies ein allzuſchwieriges, langweiliges, koſtſpieliges und unſicheres Geſchäfft ſey. Aber dem iſt nicht ſo, wenn in folgender Art verfahren würde:

1) Müſſen von Sachverſtändigen ganz genaue Taxprinzipien entworfen, und darin beſonders die Erkennungszeichen der verſchiedenen Bodengattungen deutlich angegeben werden. Phyſik und theoretiſche Landwirthſchaft ſind ſo weit vorgeſchritten, daß dies keine allzuſchwierige Aufgabe iſt.

2) Wird das ganze Land in ziemlich gleich große Taxationsdiſtrikte eingetheilt, z. B. der kottbuſſiſche Kreis in zwei.

3) Für jeden Kreis werden drei Taxkommiſſarien aus den, als rechtſchaffene und ſachkundige Männer bekannten Gutsbeſitzern verſchiedener Stände ausgewählt und vereidiget.

4) Damit aber unter dieſen Gleichförmigkeit obwaltet, wird eine Generaltaxkommiſſion ernannt, welche zuerſt im ganzen Lande die Güter der Diſtriktstaxkommiſſarien abſchätzt, ihnen dabei die Anwendung der Taxprinzipien praktiſch darthut, und ſodann von den letztern Eine Taxe unter ihren Augen aufnehmen läßt.

5) Die Diſtriktstaxkommiſſarien ſchätzen darauf ohne Aufenthalt alle und jede Grundſtücke, große und kleine ab. Wenn an einem Orte mehrere Güter gleicher Art, z. B. mehrere Bauern-Koſſäthengüter, ſind, ſo brauchen nicht alle umſtändlich abgeſchätzt zu werden, ſondern es iſt genug, daß dies bei einem geſchieht, bei den andern aber nur unterſucht wird, in wie fern ſie merklich ſchlechter oder beſſer dotirt ſind. Das Summum des Begriffes: merklich, muß beſtimmt werden.

6) Wenn die Generaltaxkommiſſion ihr sub. Nro 4 beſtimmtes Geſchäfft beendigt hat, ſo hat ſie noch

die Arbeiten der Diſtriktskommiſſionen zu revidiren. Zu dem Ende wählt ſie ſich einige der abgeſchätzten Dörfer, wenigſtens drei, unterſucht und vergleicht genau die aufgenommnen Taxen, und fügt ihre Bemerkungen bei. Finden ſich Spuren von Unverſtändigkeit, Nachläſſigkeit und Partheilichkeit, ſo müſſen dieſe weiter verfolgt, und wenn ſie ſich beſtätigen, die Abſchätzung des Diſtriktes durch andere Kommiſſarien auf Koſten der erſteren bewirkt werden.

7) Die Taxkommiſſarien erhalten während der Arbeit nur mäßige Dieten; nach deren Vollendung aber werden die fleißigſten und accurateſten beſonders ausgezeichnet und belohnt.

8) Die Taxen ſind entweder nach ſchon vorgenommenen Vermeſſungen, oder in deren Ermangelung nach Saat- und Erndteregiſtern, welche jedoch durch unverdächtige Zeugen (bei den Ritterguts-beſitzern beſonders durch Bauern, und ſo umgekehrt) zu beſtärken oder zu berichtigen ſind, vorzunehmen. Fehlen auch dieſe, ſo müſſen die Grundſtücke von einem vereideten Feldmeſſer überſchlagen werden.

9) Nach beendigter Taxation wird unter Aufſicht der Generalkommiſſion ein Generalkataſter gefertiget.

Mainz,
gedruckt bei Johann Wirth, Betzelsgaſſe, Lit. C. Nro. 128.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grävell, Maximilian Karl Friedrich Wilhelm,

Sachsens Wiedergeburt Ein Sendschreiben an Se. Majestät König Friedrich August

Mainz 1814

Bibl.Mont. 1798-73,1/3#Beibd.2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10717910-0